

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.6 -
Tel.: 90227 (9227) - 6084

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung
und zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Vom 22. Juli 2019

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7, § 58 Absatz 10, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, und § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1 Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA-VO)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Ziel und Dauer der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsfelder

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeitform

Kapitel 1 Aufnahme, Berufsfeldwechsel, Verlängerung des Bildungsgangs

- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Bewerbung und Aufnahme
- § 4 Auswahlverfahren bei Übernachfrage
- § 5 Berufsfeldwechsel
- § 6 Verlängerung des Bildungsgangs

Kapitel 2 Verlassen, Unterbrechen, Wiederaufnahme

- § 7 Verlassen des Bildungsgangs
- § 8 Unterbrechen und Wiederaufnahme des Bildungsgangs

Kapitel 3 Gliederung und Formen des Unterrichts, Bildungsbegleitung

- § 9 Unterricht, Stundentafel
- § 10 Differenzierung des Lernangebots, Beobachtungszeit
- § 11 Erwerb von Qualifizierungsbausteinen

§ 12 Bildungsbegleitung

Kapitel 4
Lernstandserhebung, Lernerfolgskontrollen, Leistungsbewertung, Halbjahreszeugnis

§ 13 Lernstandserhebung

§ 14 Lernerfolgskontrollen

§ 15 Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen, zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung, Notenschutz

§ 16 Leistungsbewertung

§ 17 Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis

Kapitel 5
Betriebspraktika, Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

§ 18 Durchführung der Betriebspraktika

§ 19 Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag

§ 20 Aufgaben der Lehrkräfte und der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter

§ 21 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

§ 22 Abschluss der Betriebspraktika

§ 23 Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

Kapitel 6
Abschluss, Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung

§ 24 Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote

§ 25 Abschluss des Bildungsgangs

§ 26 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung

§ 27 Anschlussvermittlung

Teil 3
Bildungsgang in Teilzeitform

Kapitel 1
Allgemeines

§ 28 Organisationsform

Kapitel 2
Gliederung und Dauer des Bildungsgangs, Aufnahme

§ 29 Gliederung und Dauer

§ 30 Aufnahme in den Bildungsgang in Teilzeitform

Kapitel 3 Schulischer Teil

§ 31 Durchführung des schulischen Teils

Kapitel 4 Fachpraktischer Teil

§ 32 Außerschulische Bildungsträger

§ 33 Durchführung der Fachpraxis, Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

§ 34 Teilnahmepflicht, vorzeitige Beendigung, Wechsel in den Bildungsgang in Vollzeitform

§ 35 Bewertung der Leistungen in der Fachpraxis

Kapitel 5 Halbjahreszeugnis, Abschluss und Abschlusszeugnis, Anschlussvermittlung

§ 36 Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis

§ 37 Endnoten, Abschluss des Bildungsgangs

§ 38 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung

Teil 4 Zusätzlicher Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse

Kapitel 1 Allgemeines

§ 39 Noten der allgemeinbildenden Abschlüsse

Kapitel 2 Berufsbildungsreife

§ 40 Erwerb der Berufsbildungsreife

Kapitel 3 Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss

§ 41 Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, Zeugnis

§ 42 Erwerb des mittleren Schulabschlusses, Zeugnis

Kapitel 4 **Gemeinsame Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses**

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- § 43 Zweck der gemeinsamen Prüfung, Zulassung, Teilnahme, vorzeitiges Nichtbestehen
- § 44 Prüfungen, Termine
- § 45 Nachteilsausgleich und zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung im Prüfungsverfahren
- § 46 Ausschüsse
- § 47 Protokolle
- § 48 Unregelmäßigkeiten
- § 49 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2 **Durchführung der gemeinsamen Prüfung**

- § 50 Schriftliche Prüfungen
- § 51 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 52 Präsentationsprüfung
- § 53 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 54 Ergebnis der gemeinsamen Prüfung
- § 55 Wiederholung der gemeinsamen Prüfung

Anlagen

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Anlage 1a (zu § 9 Absatz 1 Satz 6) | Studentafel IBA - Vollzeit |
| Anlage 1b (zu § 31 Absatz 1 Satz 2) | Studentafel IBA - Teilzeit |
| Anlage 2 (zu § 16 Absatz 1 Satz 2) | Bewertungsschlüssel |
| Anlage 3 (zu §§ 17 Absatz 1 Satz 1) | Halbjahresnotendurchschnitt,
Halbjahresnoten |
| Anlage 4 (zu § 24) | Jahresnotendurchschnitt, Endnoten |
| Anlage 5 (zu § 24) | Durchschnittsnote |

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Ziel und Dauer der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsfelder

(1) Die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung nach § 29 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes wird an Berufsschulen durchgeführt und bereitet Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor. Der Bildungsgang dauert in der Regel ein Schuljahr und gliedert sich nach Berufsfeldern. Er kann in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt werden. Für das Erreichen des in Satz 1 genannten Bildungsziels wird eine berufliche Grundbildung mit hohen fachpraktischen Anteilen vermittelt. Zusätzlich ist der Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife möglich. In der Vollzeitform des Bildungsgangs kann zudem der mittlere Schulabschluss erworben werden.

(2) Die Berufsfelder nach Absatz 1 Satz 2 entsprechen den in der Anlage 1 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsfeldern.

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeitform

Kapitel 1

Aufnahme, Berufsfeldwechsel, Verlängerung des Bildungsgangs

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine Berufsausbildung aufnimmt, ist berechtigt, im Anschluss an den Besuch der allgemeinbildenden Schule den Bildungsgang zu besuchen. Das gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5, bei denen ein Härtefall vorliegt.

(2) Bei der Aufnahme sollen die Berufsfeldwünsche der Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Wird kein Berufsfeldwunsch geäußert, werden die Bewerberinnen und Bewerber einem nicht übernachgefragten Berufsfeld zugewiesen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen und

1. deren Bewerbung erst nach Ablauf des Bewerbungszeitraums (§ 3 Absatz 1 Satz 2) eingegangen ist oder
2. die später als im Anschluss an den Besuch der allgemeinbildenden Schule den Bildungsgang besuchen möchten,

werden nach der vorrangigen Aufnahme gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 nach Maßgabe freier Plätze in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge aufgenommen. In begründeten Einzelfällen ist eine Aufnahme bis zum Ablauf der zehnten Woche nach Beginn des Bildungsgangs möglich.

(4) In den Bildungsgang wird nicht aufgenommen, wer diesen Bildungsgang in Voll- oder Teilzeitform schon einmal besucht und

1. aus selbst zu vertretenden Gründen vorzeitig verlassen oder
2. nicht erfolgreich abgeschlossen

hat. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 nach Maßgabe freier Plätze zulassen. Sie entscheidet zugleich über anrechenbare Zeiten aus dem ersten Bildungsgang. Die Wiederaufnahme muss binnen zwei Jahren nach dem Verlassen des Bildungsgangs erfolgen.

§ 3

Bewerbung und Aufnahme

(1) Das Bewerbungsverfahren wird durch die Schulaufsichtsbehörde zentral koordiniert. Sie gibt den Schulen den Bewerbungszeitraum und das Verfahren jährlich schriftlich bekannt.

(2) Die Aufnahme in den Bildungsgang ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die erreichte Schulbildung,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. sofern vorhanden
 - a) die Zeugnisanlage über das Arbeits- und Sozialverhalten,
 - b) Nachweise über bereits absolvierte Praktika oder andere Empfehlungen aus der Sekundarstufe I,
 - c) das Protokoll über das Anschlussgespräch zur Berufs- und Studienorientierung aus dem Berufswahlpass oder andere Dokumentationen von Beratungsgesprächen zur Berufswegeplanung,
5. gegebenenfalls den Bescheid über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
6. bei nicht volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme in den Bildungsgang und
7. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem in § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Aufenthaltsstatus der Nachweis über den Aufenthaltsstatus.

Wurde das Zeugnis über die erreichte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Die Schule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erforderlich ist. Zeugnisse und der Nachweis über den Aufenthaltsstatus sind jeweils in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Auswahlverfahren bei Übernachtfrage

(1) Wird das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Berufsfeld nur an einer Schule angeboten und übersteigt die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Bewerbungen für dieses Berufsfeld die Aufnahmekapazität der Schule, ist eine Aus-

wahlkommission zu bilden, die das Auswahlverfahren durchführt. Der Auswahlkommission gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. mindestens zwei von der oder dem Vorsitzenden benannte Lehrkräfte, die Unterricht in dem betreffenden Berufsfeld erteilen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf eine Funktionsstelleninhaberin oder einen Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes übertragen.

(2) Wird das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Berufsfeld an mehreren Schulen angeboten und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen für dieses Berufsfeld deren Aufnahmekapazität insgesamt, wird die Auswahlkommission aus den Schulleiterinnen und Schulleitern dieser Schulen gebildet. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt. Absatz 1 Satz 3 gilt mit Ausnahme für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend.

(3) Vorab sind bis zu zehn Prozent der freien Plätze vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, für die eine Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn familiäre, soziale oder gesundheitliche Umstände die unverzügliche Aufnahme in den Bildungsgang gebieten oder von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe die Aufnahme erheblich verzögert haben. Als Umstände, die eine besondere Härte begründen, gelten insbesondere

1. eine anerkannte Behinderung nach § 2 Absatz 2 oder 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. ein bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf,
3. eine Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
4. die mindestens einjährige Betreuung einer pflegebedürftigen Person, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und
5. die eigene längere Erkrankung, wenn sie die mögliche Aufnahme in den Bildungsgang um mindestens ein Jahr verzögert hat.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Härtefall nachweisen, die in Absatz 3 Satz 1 genannte Höchstgrenze, entscheidet unter ihnen das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß den Absätzen 5 bis 7.

(5) Plätze, die nicht nach Absatz 3 vergeben wurden, sind nach Eignung zu vergeben. Die Eignung für das gewählte Berufsfeld wird anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt. Darüber hinaus können Bewerbergespräche, Assessments und Tests durchgeführt werden. Die Kriterien für die Ermittlung der Rangfolge legt die Auswahlkommission fest. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, die von der Auswahlkommission festgelegten Auswahlkriterien nach Satz 4 und die gemäß Satz 3 gewählten Verfahren zu überprüfen und Kriterien und Verfahren abzuändern oder eigene Kriterien festzulegen.

(6) Über das Vorliegen eines Härtefalls, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Rangfolge entscheidet die Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die freien Plätze sind entsprechend der ermittelten Rangfolge zu vergeben. Sind Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, entscheidet das Los.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berücksichtigt werden konnten, wird die Aufnahme in ein anderes Berufsfeld angeboten. Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber das Angebot ab, wird sie oder er entsprechend der im Auswahlverfahren ermittelten Rangfolge in eine Nachrückerliste für das gewünschte Berufsfeld aufgenommen. Werden vergebene Plätze zum Beginn des Bildungsgangs nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Aufnahme gemäß der Rangfolge in der Nachrückerliste. Die Aufnahme aus der Nachrückerliste hat Vorrang vor den Aufnahmen nach § 2 Absatz 3.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 7 wird für Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt die Auswahl bei Übernachtfrage für ein Berufsfeld durch Losentscheid bestimmt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berücksichtigt werden konnten, wird die Aufnahme in ein anderes Berufsfeld an einer Schule der gleichen Schulform angeboten.

§ 5 Berufsfeldwechsel

(1) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Berufsfeldwechsel nach Maßgabe des Absatzes 2 bis spätestens zum Ablauf der Beobachtungszeit (§ 10 Absatz 3 Satz 4 oder 5) oder zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Stellt sich

1. innerhalb der Beobachtungszeit oder
2. im ersten Praktikum

heraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht über die Eignung für das ursprünglich gewählte Berufsfeld verfügt, berät die Klassenleiterin oder der Klassenleiter gemeinsam mit der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter die Schülerin oder den Schüler mit dem Ziel eines Berufsfeldwechsels und protokolliert den Beratungsprozess. Danach können die Schülerin oder der Schüler, bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, den Berufsfeldwechsel beantragen. Der Antrag hat

1. in den Fällen des Satz 1 Nummer 1 bis spätestens zum Ablauf der Beobachtungszeit und
2. in den Fällen des Satz 1 Nummer 2 zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Ein sich aus dem Berufsfeldwechsel ergebender Schulwechsel wird von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter organisiert und begleitet.

(3) Der Wechsel in ein anderes Berufsfeld ist nur nach Maßgabe freier Plätze möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann das Verfahren des Berufsfeldwechsels näher bestimmen.

§ 6

Verlängerung des Bildungsgangs

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die das Ziel des Bildungsgangs innerhalb eines Schuljahres nicht erreichen, können die Verlängerung des Bildungsgangs um ein weiteres Schuljahr beantragen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Sie hat aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft und der bisher nachgewiesenen Leistungen zu beurteilen, ob die Schülerin oder der Schüler in einem zweiten Schulbesuchsjahr das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. Gibt die Klassenkonferenz dem Antrag statt, nimmt die Schülerin oder der Schüler weiter am Unterricht teil. Im verbleibenden Zeitraum des ersten Schulhalbjahres und im zweiten Schulbesuchsjahr sind die Unterrichtsinhalte und Praxisphasen durch individuelle Lernangebote so anzupassen, dass die Kompetenzdefizite gezielt aufgeholt werden können, um den Bildungsgang erfolgreich abschließen zu können.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für die der Bildungsgang nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes wegen der Erfüllung der Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zwei Schuljahre dauert, wird der Unterricht zielforientiert nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Abschlussstufe durchgeführt.

Kapitel 2

Verlassen, Unterbrechen, Wiederaufnahme

§ 7

Verlassen des Bildungsgangs

(1) Wer den Bildungsgang verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Wer den Bildungsgang verlassen möchte, teilt dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Darüber hinaus ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von einem Verlassen des Bildungsgangs auf eigenen Wunsch auszugehen, wenn diese ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren; Betriebspraktika gelten als Unterricht im Sinne dieser Vorschrift. In den in Satz 3 genannten Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verlassen des Bildungsgangs unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und den Schülerinnen und Schülern schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Verlassen des Bildungsgangs im Sinne des Absatz 2 Satz 3 liegt nicht vor, wenn die Betroffenen unverzüglich nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert waren und erklären, dass sie den Bildungsgang fortsetzen möchten.

(4) Die Schule hat Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang verlassen möchten, um

1. eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen oder
2. einen Lehrgang nach § 29 Absatz 5 des Schulgesetzes zu besuchen, zuvor eingehend zu beraten.

(5) Bei Aufnahme in den Bildungsgang sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 8

Unterbrechen und Wiederaufnahme des Bildungsgangs

(1) Der Bildungsgang kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers einmal aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

1. die eigene Erkrankung oder Behinderung,
2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder
4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.

(2) Die Wiederaufnahme in den Bildungsgang hat nach Wegfall der Unterbrechungsgründe zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Die Wiederaufnahme setzt zu Beginn des Schulhalbjahres ein, das dem Schulhalbjahr entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Bildungsgang von Anfang an neu durchlaufen werden. Erfolgt die Wiederaufnahme nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unterbrechung, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Schule hat den Betroffenen die Beendigung des Schulverhältnisses unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Kapitel 3

Gliederung und Formen des Unterrichts, Bildungsbegleitung

§ 9

Unterricht, Stundentafel

(1) Dem Unterricht liegt der Rahmenlehrplan der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugrunde. Er gliedert sich in einen berufsfeldübergreifenden und einen berufsfeldbezogenen Lernbereich. Der berufsfeldübergreifende Lernbereich gliedert sich in Fächer. Der berufsfeldbezogene Lernbereich besteht aus den Teilbereichen

1. Fachtheorie,
2. Fachpraxis und
3. Betriebliche Lernaufgabe (§ 23).

Die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis untergliedern sich jeweils in Lernfelder. Die Stundenumfänge der Fächer und Teilbereiche sowie des Teilungsunterrichts sind in der Stundentafel der Anlage 1a festgelegt. Lernfelder können durch Qualifizierungsbausteine (§ 11) ersetzt werden.

(2) Die Unterrichtsinhalte des berufsfeldübergreifenden Lernbereichs haben Bezüge zum berufsfeldbezogenen Lernbereich. Die berufsfeldbezogenen Lerninhalte orientieren sich an den jeweiligen Rahmenausbildungsordnungen der typischen Berufe des Berufsfeldes und verbinden betriebliches und schulisches Lernen durch intensive Kooperationen der Schulen mit den Betrieben.

(3) Das Fach Planung des beruflichen Anschlusses dient der weiteren individuellen Berufswegeplanung. Eine Benotung in diesem Fach erfolgt nicht.

(4) Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Soweit es schulorganisatorisch möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler ohne Englischkenntnisse Unterricht in einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule.

(5) Über den Pflichtunterricht hinaus kann die Schule zusätzlich Wahlunterricht im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten anbieten. Der Wahlunterricht hat als fakultativer individueller Stütz- und Förderunterricht die Leistungsverbesserung der Schülerinnen und Schüler zum Ziel. Wahlunterricht kann sowohl im berufsfeldübergreifenden als auch im berufsfeldbezogenen Lernbereich nach den Maßgaben der Anlage 1a durchgeführt werden.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ oder „Sehen“, wird zusätzlich Wahlunterricht als behinderungsspezifischer Stütz- und Förderunterricht im Umfang von sechs Wochenstunden angeboten. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“, „Hören“ oder „Geistige Entwicklung“ wird der in Satz 1 genannte Wahlunterricht im Umfang von zwei Wochenstunden erteilt.

§ 10

Differenzierung des Lernangebots, Beobachtungszeit

(1) Der Unterricht in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache wird leistungsdifferenziert erteilt. Die Leistungsdifferenzierung erfolgt in zwei Anforderungsniveaus:

1. das Grundniveau (GR-Niveau), das den Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen vermittelt und den Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife ermöglicht und
2. das Erweiterungsniveau (ER-Niveau), das neben dem Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen auch den der Zusatzanforderungen vermittelt und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses ermöglicht.

(2) Innerhalb der Niveaustufen kann eine weitere Differenzierung durch die Bildung unterschiedlicher Lerngruppen vorgesehen werden. Bei der Bildung der Lerngruppen sind insbesondere

1. die in der Sekundarstufe I nachgewiesenen Leistungen und Kompetenzen,

2. die bisherigen betrieblichen Praxiserfahrungen,
3. die Art und der Umfang des individuellen Förderbedarfs sowie
4. die erwartete Leistungsentwicklung auf der Grundlage der Lernstandserhebungen gemäß § 13

zu berücksichtigen. Um dem unterschiedlichen Förderbedarf besser entsprechen zu können, ist auch die Bildung von Lerngruppen unterschiedlicher Größe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtstundenzahl möglich.

(3) Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss nehmen zunächst am Unterricht auf GR-Niveau teil. Schülerinnen und Schüler mit erweiterter Berufsbildungsreife oder mittlerem Schulabschluss nehmen zunächst am Unterricht auf ER-Niveau teil. Schülerinnen und Schüler mit Berufsbildungsreife wählen das Anforderungsniveau, auf dem sie zunächst unterrichtet werden möchten; bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der erste Abschnitt des Bildungsgangs gilt als Beobachtungszeit, er dauert zehn Unterrichtswochen. In begründeten Einzelfällen kann die Beobachtungszeit einmalig bis längstens zum Ende des ersten Schulhalbjahres verlängert werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die während der Beobachtungszeit auf GR-Niveau unterrichtet wurden und am Ende der Beobachtungszeit

1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache jeweils mindestens befriedigende Leistungen erzielt haben und
2. von denen aufgrund ihres Leistungsvermögens und der gezeigten Leistungsbereitschaft erwartet werden kann, dass sie am Unterricht der höheren Niveaustufe erfolgreich teilnehmen werden,

können auf Antrag in den Unterricht auf ER-Niveau wechseln. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Schülerinnen und Schüler, die während der Beobachtungszeit auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und am Ende der Beobachtungszeit in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache jeweils einen Notendurchschnitt von 4,4 oder besser erzielt haben, werden weiter auf dem ER-Niveau unterrichtet, sofern sie nicht freiwillig in den Unterricht auf GR-Niveau wechseln möchten. Für die Berechnung der Notendurchschnitte findet das für die Ermittlung der Halbjahresnotendurchschnitte in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 1 und 2 geregelte Verfahren entsprechende Anwendung. Wer die Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt, muss in eine Lerngruppe wechseln, die auf dem GR-Niveau unterrichtet wird.

(6) Die Entscheidung über die Verlängerung der Beobachtungszeit sowie die Feststellung über den Wechsel in den Unterricht auf ER- oder GR-Niveau trifft die Klassenkonferenz. Die Schule gibt die Beschlüsse den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt.

(7) Beim Wechsel in den Unterricht einer anderen Niveaustufe werden die bis dahin erzielten Noten wie folgt umgerechnet:

1. Beim Wechsel vom GR-Niveau in das ER-Niveau sind die bis dahin erzielten Noten jeweils um eine Notenstufe abzusenken und
2. beim Wechsel vom ER-Niveau in das GR-Niveau sind die bis dahin erzielten Noten jeweils um eine Notenstufe heraufzusetzen.

Die Note „ungenügend“ darf nicht heraufgesetzt werden, wenn sie aufgrund einer

Unregelmäßigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 erteilt wurde.

§ 11 Erwerb von Qualifizierungsbausteinen

Der Unterricht in den berufsfeldbezogenen Lernfeldern kann in Form von Qualifizierungsbausteinen organisiert werden. Zugrunde gelegt werden sollen insbesondere die bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine nach § 69 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 42 p der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

§ 12 Bildungsbegleitung

(1) Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie erfahrene Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsfeldern. Aufgaben der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind

1. in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
 - a) die Beratung der Schülerinnen und Schüler über Ausbildungsmöglichkeiten entsprechend deren persönlichen Interessen und Fähigkeiten und
 - b) die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Finden beruflicher Anschlussperspektiven,
2. in Absprache mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter die Durchführung aufeinander aufbauender Einzelgespräche mit den Schülerinnen und Schülern während des gesamten Schuljahres mit dem Ziel der individuellen Kompetenzentwicklung für deren zukünftige Berufswegeplanung auf der Grundlage der schulischen und betrieblichen Zertifikate der Kompetenzerfassung,
3. die Gewinnung geeigneter Praktikumsplätze,
4. die Unterstützung und Beratung der Praktikumsbetriebe insbesondere bei der Planung und Durchführung des Betriebspraktikums, der Kompetenzerfassung und der Findung möglicher beruflicher Anschlussperspektiven,
5. die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung der Betriebspraktika in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrkräften und
6. die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Erarbeitung der Betrieblichen Lernaufgabe in Absprache mit den Lehrkräften.

Die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter stellen sicher, dass die betrieblichen Zertifikate der Kompetenzerfassung zum Ende eines Betriebspraktikums vorliegen.

(2) Für die Durchführung und zur Unterstützung der in Absatz 1 genannten Aufgaben hat die Schule

1. mit den Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern oder den Trägern, denen sie angehören, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen,
2. ein für die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter zuständiges Mitglied der Schulleitung zu benennen,

3. die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter in die schulischen Prozesse einzubinden und ziel- und bedarfsorientiert für die verschiedenen Zielgruppen einzusetzen,
4. regelmäßige Zeiten für den Erfahrungsaustausch und erforderliche Abstimmungen zwischen der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter, der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter und den unterrichtenden Lehrkräften im Stundenplan vorzusehen und
5. Beratungskontakte mit den Schülerinnen und Schülern auch während der Unterrichtszeit zu ermöglichen.

Das Muster für die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

Kapitel 4 Lernstandserhebung, Lernerfolgskontrollen, Leistungsbewertung, Halbjahreszeugnis

§ 13 Lernstandserhebung

Die Schule erhebt am Beginn des Bildungsgangs für jede Schülerin und jeden Schüler mindestens in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache den Lernstand. Auf dieser Grundlage entwickelt die Klassenkonferenz individuelle Fördermaßnahmen für den Unterricht. Über die Methodik der Lernstandserhebung entscheidet die Schule.

§ 14 Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der im Unterricht erbrachten Lernleistungen und des Stands der Kompetenzentwicklung. Lernerfolgskontrollen sind

1. Klassenarbeiten (Absatz 2) und andere schriftliche Leistungsnachweise,
2. mündliche Leistungsüberprüfungen,
3. Projektarbeiten (Absatz 3),
4. Dokumentationen,
5. Präsentationen,
6. Hausaufgaben (Absatz 4) und
7. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen je nach Berufsfeld auch praktische Leistungen wie das Fertigen von Werkstücken oder das Erbringen von Dienstleistungen gehören.

(2) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in einem Unterrichtsabschnitt. In jedem Schulhalbjahr sind vorbehaltlich des Satzes 3 in jedem Fach und in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie jeweils zwei Klassenarbeiten von mindestens 45 Minuten Dauer zu schreiben. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Höchstens eine Klassenarbeit in jedem Schulhalbjahr kann durch eine der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 5 und 7 genannten Lernerfolgskontrollen ersetzt werden. Im Teilbereich Fachpraxis werden anstelle von Klassenarbeiten in jedem Schulhalbjahr zwei der in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchgeführt. Abweichend von den Sätzen 2 und 5 ist für die Teilnehmerinnen und Teilneh-

mer an der gemeinsamen Prüfung im Prüfungshalbjahr in jedem Fach und jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie nur eine Klassenarbeit zu schreiben und ist in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachpraxis nur eine der anderen in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchzuführen. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei sind Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte sowie Übungshinweise zu geben. Für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klassenarbeit teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klassenarbeit Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Gründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Befugnis nach Satz 12 auf eine Funktionsstelleninhaberin oder einen Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes übertragen.

(3) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fach- oder lernfeldbezogene, fach- oder lernfeldübergreifende sowie fächer- oder lernfeldverbindende Themen behandeln. Die Projektergebnisse werden durch einen schriftlichen Bericht oder eine praktische Arbeit dokumentiert und im Unterricht präsentiert. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind.

(4) Die Lehrkräfte können mündliche und schriftliche Hausaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Hausaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen.

(5) Die Korrektur von schriftlichen Lernerfolgskontrollen ist unverzüglich durchzuführen und nachvollziehbar zu gestalten. Vorzüge, Beanstandungen und Fehler sind am Rand zu vermerken. Dabei soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Erfüllung der gestellten Aufgabe durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt oder durch gelungene Beiträge gefördert wurde. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form sind ebenfalls zu kennzeichnen und vorbehaltlich der Regelung des § 15 Absatz 4 bei der Bewertung zu berücksichtigen. Klassenarbeiten sind mit einem Notenspiegel, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht, und mit einem lernförderlichen Hinweis für die weitere Kompetenzentwicklung zu versehen. Die Niveaustufe des leistungsdifferenzierten Unterrichts ist auszuweisen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind mit den Schülerinnen und Schülern auszuwerten und an sie zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt erfordern.

§ 15

Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen, zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung, Notenschutz

(1) Als Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung kommen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen insbesondere die in § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57),

die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßnahmen in Betracht. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist auf die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung zu befristen, bei Fortdauer der Beeinträchtigung zu verlängern und bei Wegfall aufzuheben. Sofern die Beeinträchtigung nicht vorübergehender Natur ist, kann der Nachteilsausgleich für die gesamte Dauer des Bildungsgangs gewährt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für die Entscheidung sind eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise über die Beeinträchtigung vorzulegen.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besucht haben, kann

1. zeitweise die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten,
2. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach oder Lernfeld zu schreiben ist, sowie
3. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch und Deutsch - Herkunftssprache vorgesehen werden.

(3) Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs nach Absatz 1 sowie das zeitweilige Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung nach Absatz 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den jeweils unterrichtenden Lehrkräften.

(4) Über den Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers auf Gewährung eines Notenschutzes nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums für die beruflichen und zentral verwalteten Schulen in Berlin, ob und in welchen Fächern und Lernfeldern von der Bewertung von Leistungen oder Teilleistungen abzusehen ist. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand.

§ 16 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 2. Die Bewertungskriterien für Lernerfolgskontrollen sind den Schülerinnen und Schülern vorher bekanntzugeben.

(2) Zur Bewertung eines Projektes sind je nach Aufgabenstellung schriftliche Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben heranzuziehen. Für die Bewertung von Projektleistungen im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe gilt § 23 Absatz 5.

(3) In Fällen

1. der Leistungsverweigerung sowie
 2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs
- ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile eines Leistungsnachweises gelten als nicht erbrachte Teilleistung.

§ 17

Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird mit Ausnahme des Faches „Planung des beruflichen Anschlusses“ für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld, für die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis sowie für das Projekt des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe eine Halbjahresnote gemäß Anlage 3 gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen. Die Halbjahresnote wird von der Lehrkraft festgelegt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung.

(2) Bleibt ein Fach, Teilbereich oder Lernfeld aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Bewertung, ist auf dem Halbjahreszeugnis im Notenfeld des betreffenden Faches ein „o. B.“ (ohne Bewertung) einzutragen. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Halbjahresnote erteilt werden, ist in das Notenfeld „n. e.“ (nicht erteilt) einzutragen. Einträge in den Notenfeldern nach Satz 1 und 2 sind auf dem Zeugnis unter dem Abschnitt Bemerkungen zu erläutern.

(3) Die in einem Schulhalbjahr im Unterricht erworbenen personalen Kompetenzen sind von den unterrichtenden Lehrkräften gemeinsam zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertungen fertigt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter das schulische Zertifikat der Kompetenzerfassung. Die im Betriebspraktikum erworbenen personalen Kompetenzen werden in dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung dokumentiert. Das betriebliche Zertifikat fertigt die Praktikumsanleiterin oder der Praktikumsanleiter soweit erforderlich mit Unterstützung der für die Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder der Bildungsbegleiterin oder des Bildungsbegleiters. Die Muster der Zertifikate einschließlich der zu erfassenden Kompetenzen sowie die Beurteilungsmaßstäbe gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(4) Die Halbjahresnoten sowie die Bewertung der Betriebspraktika gemäß § 22 werden für jede Schülerin und jeden Schüler auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen. Dabei sind die Niveaustufen für die Fächer, die leistungsdifferenziert unterrichtet wurden, anzugeben. Wurde ein Notenschutz nach § 15 Absatz 4 gewährt, sind Art und Umfang des Notenschutzes auszuweisen. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor. Das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung nach Absatz 3 Satz 3 wird dem Zeugnis als Anlage beigefügt. Finden im Schulhalbjahr zwei Praktika statt, ist dem Zeugnis das Zertifikat aus dem Praktikum beizufügen, in dem die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe erfolgte. Das schulische Zertifikat nach Absatz 3 Satz 2 kann dem Zeugnis als Anlage beigefügt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

Kapitel 5 **Betriebspraktika, Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe**

§ 18 **Durchführung der Betriebspraktika**

(1) Betriebspraktika sind zentraler Bestandteil des Bildungsgangs. Sie verbinden die Lernorte Schule und Betrieb und dienen der Berufsausbildungsvorbereitung und dem Übergang in ein Ausbildungsverhältnis. Die Schülerinnen und Schüler lernen betriebliche Aufgaben und Tätigkeiten eines Ausbildungsberufes kennen und erwerben und entwickeln berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten unter den betriebspezifischen Bedingungen. Praktikumsbegleitend hat jede Schülerin und jeder Schüler ein Projekt im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe nach § 23 zu bearbeiten, dessen Thema sie oder er in Absprache mit der für die betriebliche Praktikumsanleitung zuständigen Fachkraft (§ 19 Absatz 3 Satz 1) und der oder dem für die schulische Praktikumsbetreuung Verantwortlichen (§ 20 Absatz 1 Satz 1) selbst wählen kann.

(2) Für das Erreichen des Bildungsgangzieles sind mindestens zwei und höchstens drei Betriebspraktika durchzuführen, die einem Gesamtumfang von mindestens acht Wochen (40 Praktikumstage) entsprechen. Betriebspraktika werden in jedem Schulhalbjahr entweder als Block- oder Tagespraktikum durchgeführt. Die Dauer eines Praktikums beträgt mindestens drei Wochen (15 Praktikumstage). Über die Anzahl und organisatorische Gestaltung der Betriebspraktika entscheidet die Schule in eigener Verantwortung und unter Beachtung der nachstehenden Maßgaben. In begründeten Einzelfällen kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Mindestdauer nach Satz 1 und Satz 3 unterschritten werden, wenn die Art der Behinderung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Verkürzung der Praktikumsdauer erfordern.

(3) Betriebspraktika gelten als schulische Veranstaltungen. Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt im ersten Halbjahr mindestens sechs Zeitstunden und im zweiten Halbjahr acht Zeitstunden. Praktika können auch in unterrichtsfreien Zeiten durchgeführt werden, sofern die schulische Praktikumsbegleitung sichergestellt werden kann. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Beschäftigungszeit und Verteilung der Praktikumszeit möglich.

§ 19 **Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag**

(1) Betriebspraktika sind grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Praktika in angrenzenden Kreisen des Landes Brandenburg durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen. Praktikumsbetriebe müssen

1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. bereit und in der Lage sein, das Betriebspraktikum nach den §§ 18, 20 und 21 sowie nach den Absätzen 3 und 7 durchzuführen, und
3. die Gewähr bieten, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

(3) Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.

(4) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.

(7) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.

§ 20

Aufgaben der Lehrkräfte und der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter

(1) Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte sind für die schulische Praktikumsbetreuung sowie für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika in Abstimmung mit den jeweiligen Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern verantwortlich. Die Unterrichtsstunden der Lehrkräfte während der Praktikumsphasen werden für die Praktikumsbegleitung verwendet. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter koordiniert die Praktikumsbegleitung. Die für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkräfte halten engen Kontakt mit den Praktikumsbetrieben und besuchen die Schülerinnen und Schüler in der Regel einmal wöchentlich, mindestens aber zweimal während jedes Praktikums, am Praktikumsort. Während der Besuche führen sie gemeinsame Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und den mit der Praxisanleitung betrauten betrieblichen Fachkräften über den Bearbeitungsstand des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe, die

Kompetenzentwicklung im Verlauf des Praktikums, die Eignung für das Berufsfeld und die beruflichen Anschlussperspektiven.

(2) Die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter unterstützen, beraten und begleiten jede Schülerin und jeden Schüler bei der Anbahnung eines passenden beruflichen Anschlusses und der Gewinnung neuer Praktikumsbetriebe. Unter Berücksichtigung der Interessen und Stärken der Schülerinnen und Schüler aus dem Protokoll über das Anschlussgespräch zur Berufs- und Studienorientierung und deren Erfahrungen aus bereits in der Sekundarstufe I absolvierten Betriebspraktika begleiten sie die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl passender Praktikumsbetriebe und im Bewerbungsverfahren. Die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter besuchen die Schülerinnen und Schüler während jedes Praktikums mindestens zweimal am Praktikumsort. Während der Besuche führen sie gemeinsame Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und den mit der Praxisanleitung betrauten betrieblichen Fachkräften über den Bearbeitungsstand des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe, die Kompetenzentwicklung im Verlauf des Praktikums, die Eignung für das Berufsfeld und die beruflichen Anschlussperspektiven. Sie beraten und unterstützen den Praktikumsbetrieb bei der Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und bei der Erfassung der Kompetenzen für das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung.

§ 21

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich bis zu einem jeweils von der Schule festgesetzten Termin um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bewerben. Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Praktikumsstellen und der Bewerbung. In Ausnahmefällen, in denen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz gefunden werden kann, bietet die Schule fachpraktischen Unterricht im regulären Unterrichtsumfang mit einer betrieblichen Lernaufgabenstellung an; Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Über das Praktikum haben die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft nach den Vorgaben der Schule zu führen. Die Führung des Berichtshefts ist Teil des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Mindestvorgaben für die Führung der Berichtshefte festlegen.

(3) Wer ganz oder teilweise an der Praktikumssteilnahme gehindert ist, hat unverzüglich

1. die Schule und den Praktikumsbetrieb über das Fernbleiben zu informieren und
2. der Schule und dem Praktikumsbetrieb die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen.

Wer aus gesundheitlichen Gründen dem Praktikum länger als drei Tage fernbleibt, hat spätestens am vierten Krankheitstag der Schule eine ärztliche Bescheinigung und dem Praktikumsbetrieb eine Kopie dieser Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen. Im Übrigen gilt für Freistellungen und die nachträgliche Entschuldigung bei Praktikumsversäumnissen Abschnitt I Nummer 1 bis 7 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), die durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezem-

ber 2017 (ABl. 2018 S. 451) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Versäumte Praktikumszeiten sind in unterrichtsfreien Zeiten nachzuholen, soweit dies für das Bestehen des Betriebspraktikums erforderlich ist.

(5) Wer seinen Praktikumsplatz aus selbst zu vertretenden Gründen verliert und keinen neuen Praktikumsplatz innerhalb einer Frist von fünf Praktikumsstagen nachweist, hat das Betriebspraktikum nicht bestanden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Praktikumsplatz aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verlieren, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

(6) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Beendigung des Praktikums über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebs Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Aufnahme eines Praktikums über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist zu dokumentieren.

(7) Über die Ziele des Betriebspraktikums sowie die Rechte und Pflichten im Praktikum sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte innerhalb der ersten vier Wochen des Bildungsgangs, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des ersten Praktikums eingehend zu informieren.

§ 22

Abschluss der Betriebspraktika

(1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Praktikums trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Das Ergebnis „bestanden“ setzt voraus, dass

1. die Schülerin oder der Schüler an mindestens 70 Prozent der vorgesehenen Praktikumszeit teilgenommen hat,
2. die Führung des Berichtshefts den Vorgaben der Schule entspricht und
3. durch die im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung ausgewiesenen Kompetenzen die erfolgreiche Mitarbeit im Betriebspraktikum nachgewiesen ist.

(3) Die Klassenkonferenz hat über Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 1 zu entscheiden, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat,
2. die Schülerin oder der Schüler die Fehlzeiten aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht nachholen konnte und
3. das Ziel des Praktikums trotz der Fehlzeiten erreicht wurde.

Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

§ 23

Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

(1) Im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe ist in jedem Betriebspraktikum in Form eines Projekts eine komplexe Aufgabenstellung mit direktem Bezug zur praktischen

Tätigkeit im Praktikumsbetrieb zu bearbeiten. Die Aufgabe beinhaltet die Ausführung einer vollständigen beruflichen Handlung im Praktikumsbetrieb und kann auch die Herstellung von Werkstücken oder anderen Produkten sowie das Erbringen von Dienstleistungen enthalten. Die Aufgabenstellung enthält als Teilleistungen

1. das Führen des Berichtshefts über das Praktikum nach den Vorgaben der Schule,
2. die schriftliche Dokumentation der vollständigen beruflichen Handlung,
3. die persönliche Auswertung des Praktikums mit Bezug auf die berufliche Anschlussplanung,
4. die Präsentation der vollständigen beruflichen Handlung mit anschließender Selbsteinschätzung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler konzipieren, bearbeiten, dokumentieren und präsentieren die vollständige berufliche Handlung selbständig; die dafür erforderlichen Grundlagen werden im Unterricht vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler stimmen das Thema innerhalb der ersten Praktikumswoche mit den für die Praktikumsbetreuung zuständigen Lehrkräften oder den Bildungsbegleiterinnen oder Bildungsbegleitern sowie mit der für die betriebliche Praktikumsanleitung zuständigen Fachkraft ab. Der Fortschritt der Projektarbeit ist regelmäßig im Berichtsheft zu dokumentieren.

(3) Die schriftliche Dokumentation der vollständigen beruflichen Handlung umfasst die Planung und Durchführung der Arbeitsaufgabe sowie die Auswertung des Ergebnisses.

(4) Die Präsentation nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 findet nach Abschluss des Betriebspraktikums statt. Werden in einem Schulhalbjahr zwei Betriebspraktika durchgeführt, kann die Schülerin oder der Schüler wählen, welches Praktikum Grundlage für die Präsentation ist. Das Nähere zur Durchführung der Präsentation und deren Bewertung legt die für die schulische Praktikumsbetreuung zuständige Lehrkraft in Absprache mit der für die betriebliche Praktikumsanleitung zuständigen Fachkraft fest.

(5) Die Bewertung der Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe erfolgt nach Anlage 3 Abschnitt C.

Kapitel 6

Abschluss, Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung

§ 24

Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote

Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs und den zusätzlichen Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses sind am Ende des letzten Schulhalbjahres die Endnoten nach Anlage 4 und die Durchschnittsnote nach Anlage 5 zu ermitteln.

§ 25

Abschluss des Bildungsgangs

(1) Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer

1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach und Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. jedes Betriebspraktikum mindestens mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen hat,
3. für die Teilbereiche
 - a) Betriebliche Lernaufgabe und
 - b) Fachpraxis
 jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat und
4. für jedes Fach sowie die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis mindestens eine Halbjahresnote erzielt hat und in insgesamt nicht mehr als zwei Fächern oder Teilbereichen aufgrund von § 17 Absatz 2 Satz 1 ohne Bewertung geblieben ist, wobei nicht bewertete Leistungen als Folge einer Freistellung im Fach Sport/Gesundheitsförderung außer Betracht bleiben.

In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in den Fällen des § 6 Absatz 2 findet Satz 1 Nummer 2 und 4 nur für das zweite Schulbesuchsjahr Anwendung.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, hat die Klassenkonferenz darüber zu entscheiden, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Verlauf des Bildungsgangs erbrachten Leistungsnachweise davon ausgegangen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dennoch das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

§ 26

Zeugnisse, Abgangsbescheinigung

(1) Wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Auf dem Abschlusszeugnis sind

1. die Endnoten aller Fächer, Lernfelder sowie der Teilbereiche Fachtheorie, Fachpraxis und Betriebliche Lernaufgabe einschließlich der Angabe der Niveaustufen für die Fächer, die leistungsdifferenziert unterrichtet wurden,
2. die Durchschnittsnote,
3. die Bewertung der Betriebspraktika,
4. die Themen und Noten der Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe,
5. gegebenenfalls der Erwerb der Berufsbildungsreife,
6. Art und Umfang eines nach § 15 Absatz 4 gewährten Notenschutzes und
7. das Niveau der Qualifizierung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) vom 1. Mai 2013

auszuweisen. Über den zusätzlichen Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses wird jeweils ein gesondertes Zeugnis gemäß § 41 Absatz 3 und § 42 Absatz 2 erteilt. Dem Abschlusszeugnis ist das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung des letzten Schulhalbjahres als Anlage beizufügen. Finden im letzten Schulhalbjahr zwei Praktika statt, ist dem Zeugnis das Zertifikat aus dem Praktikum beizufügen, in dem die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe erfolgte. Das schulische Zertifikat der Kompetenzerfassung kann beigefügt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(2) In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Halbjahreszeugnis über das zweite Schulhalbjahr. In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung.

(3) Wer die Schule vor dem Abschluss des Bildungsgangs verlässt und ihn mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Bildungsgangs erzielten Leistungen ausweist. Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor Ablauf der ersten sechs Wochen verlassen, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die den Zeitraum des Schulbesuchs ausweist; eine Durchschrift ist zu den Schülerpersonalblättern zu nehmen.

(4) Die Muster der Zeugnisse und der Abgangsbescheinigung gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 27 Anschlussvermittlung

Schülerinnen und Schüler, die

1. den Bildungsgang vorzeitig verlassen,
2. den Bildungsgang nicht erfolgreich abschließen oder
3. nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs nicht unmittelbar in eine Berufsausbildung, in ein Beschäftigungsverhältnis oder in einen weiterführenden Bildungsgang übergehen,

werden an die Beraterinnen und Berater der Schulaufsichtsbehörde in der Jugendberufsagentur zur weiteren Qualifizierungs- und Berufswegeplanung unter Beachtung der Informationspflichten nach § 64 Absatz 7 Satz 3 des Schulgesetzes vermittelt.

Teil 3 Bildungsgang in Teilzeitform

Kapitel 1 Allgemeines

§ 28 Organisationsform

Die Bildungsgänge in Teilzeitform werden in Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt.

Kapitel 2 Gliederung und Dauer des Bildungsgangs, Aufnahme

§ 29 Gliederung und Dauer

(1) In der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung in Teilzeitform erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht in berufsfeldübergreifenden Fächern und in der berufsfeldbezogenen Fachtheorie. Sie absolvieren den fachpraktischen Teil der Berufsausbildungsvorbereitung (Fachpraxis) beim außerschulischen Bildungsträger.

(2) Der Bildungsgang dauert in der Regel ein Schuljahr; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend; Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, werden ausschließlich in zweijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform unterrichtet und gefördert.

§ 30 Aufnahme in den Bildungsgang in Teilzeitform

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Aufnahmezusage eines außerschulischen Bildungsträger im Sinne von § 32 Absatz 1 Satz 1 über die Ableistung des fachpraktischen Teils der Berufsausbildungsvorbereitung erhalten haben, können nach Maßgabe des Absatzes 2 an der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung in Teilzeitform teilnehmen.

(2) Für die Bewerbung und die Aufnahme finden § 2 Absatz 4 und § 3 entsprechende Anwendung. Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der Aufnahmezusage des außerschulischen Bildungsträger beizufügen.

Kapitel 3 Schulischer Teil

§ 31 Durchführung des schulischen Teils

(1) Für den Unterricht gelten § 9 Absatz 1 bis 5 sowie § 11 entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ oder „Sehen“ gilt § 9 Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder „Hören“ gilt § 9 Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 6 sind die Stundenumfänge der Unterrichtsfächer, der berufsfeldbezogenen Teilbereiche sowie des Teilungs- und des Wahlunterrichts in Anlage 1b festgelegt. Der Unterricht wird auf dem GR-Niveau durchgeführt.

(2) Für die Lernstandserhebung, die Durchführung von Lernerfolgskontrollen die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei Leistungskontrollen, das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung, die Gewährung eines Noten-

schutzes und die Bewertung von Leistungen finden die §§ 13 bis 16 entsprechende Anwendung.

Kapitel 4 Fachpraktischer Teil

§ 32 Außerschulische Bildungsträger

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt geeignete außerschulische Bildungsträger als Praxisstellen mit der fachpraktischen Berufsausbildungsvorbereitung (Fachpraxis). Praxisstellen müssen die Anforderungen für Praktikumsbetriebe gemäß § 19 Absatz 2 erfüllen.

(2) Über die Durchführung der Fachpraxis schließt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung einen Vertrag mit dem jeweiligen außerschulischen Bildungsträger, in dem insbesondere die Ziele, die Inhalte der Fachpraxis, die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Der Vertrag muss die Zusage enthalten, dass die Fachpraxis entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt.

§ 33 Durchführung der Fachpraxis, Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

(1) Die Fachpraxis kann in

1. Abschnitte,
2. Lernfelder und
3. Qualifizierungsbausteine (§ 11)

untergliedert werden.

(2) Die Fachpraxis findet in der Regel außerhalb der Schulferien statt. In den Unterrichtswochen wechseln Unterricht und Fachpraxis einander ab. Unterricht und Fachpraxis können auch zu Blöcken gebündelt werden.

(3) Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den für die Praxisstelle geltenden Bestimmungen. Eine hiervon abweichende Arbeitszeit und Verteilung der Praxisstunden ist in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen zwischen Schule und Praxisstelle möglich.

(4) Für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler während der Fachpraxis wird von der Praxisstelle eine geeignete Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter bestimmt. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter ist für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

(5) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter oder eine andere von der Schule beauftragte Lehrkraft (Praxisberaterin oder Praxisberater) hält Kontakt zur Praxisstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler während der Fachpraxis.

(6) Im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe ist in jedem Schulhalbjahr in Form eines Projekts eine komplexe Aufgabenstellung mit direktem Bezug zur praktischen Tätigkeit im Betrieb zu bearbeiten; § 23 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2

1. die in § 23 Absatz 2 Satz 1 genannten Aufgaben ausschließlich im fachtheoretischen Unterricht durchzuführen sind und
2. die Schülerinnen und Schüler das Projektthema mit der jeweils zuständigen Lehrkraft und der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter bis zu einem von der Schule festgelegten Termin abstimmen.

(7) Die Praxisstelle hat am Ende jedes Schulhalbjahres den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers in dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung zu dokumentieren und eine Praxisbeurteilung zu fertigen.

§ 34

Teilnahmepflicht, vorzeitige Beendigung, Wechsel in den Bildungsgang in Vollzeitform

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der Fachpraxis verpflichtet. Im Fall einer Verhinderung gelten die Anzeige- und Nachweispflichten nach § 21 Absatz 3 entsprechend.

(2) Endet die Fachpraxis beim außerschulischen Bildungsträger aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen vor Ablauf des Bildungsgangs, hat sie oder er die Schule unverzüglich darüber zu informieren. In einem solchen Fall kann die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe freier Plätze in den Bildungsgang in Vollzeitform mit gleichem Berufsfeld wechseln; bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei einem Wechsel ist die Schülerin oder der Schüler in eine Klasse oder Lerngruppe aufzunehmen, die auf GR-Niveau unterrichtet wird, ein späterer Wechsel in den Unterricht auf ER-Niveau ist nicht möglich. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann die Befugnis auf eine Funktionsstelleninhaberin oder einen Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 des Schulgesetzes übertragen. Ist ein Wechsel in den Bildungsgang in Vollzeitform nicht möglich oder möchte die Schülerin oder der Schüler nicht wechseln, hat die Schule das Schulverhältnis zu beenden und dies den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(3) Beabsichtigt der außerschulische Bildungsträger die Fachpraxis vorzeitig zu beenden, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Bildungsziels oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Beendigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Mit der vorzeitigen Beendigung der Fachpraxis durch den außerschulischen Bildungsträger endet das Schulverhältnis. Die Beendigung des Schulverhältnisses ist der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

§ 35

Bewertung der Leistungen in der Fachpraxis

(1) Über die abschließende Beurteilung der Fachpraxis entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Das Ergebnis „bestanden“ setzt voraus, dass

1. die Schülerin oder der Schüler an mindestens 70 Prozent der Fachpraxis teilgenommen hat,
2. die Führung des Berichtshefts den Vorgaben der Schule entspricht und
3. mit der Praxisbeurteilung und dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung (§ 33 Absatz 7) die erfolgreiche fachpraktische Mitarbeit nachgewiesen ist.

(3) Die Klassenkonferenz hat über Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 1 zu entscheiden, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat,
2. die Fehlzeiten unverschuldet nicht nachholen konnte und
3. das Ziel der Fachpraxis trotz der Fehlzeiten erreicht wurde.

Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

Kapitel 5

Halbjahreszeugnis, Abschluss und Abschlusszeugnis, Anschlussvermittlung

§ 36

Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis

Für die Bildung der Halbjahresnoten, die Erstellung der Zertifikate der Kompetenzerfassung und die Erteilung der Halbjahreszeugnisse findet § 17 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 für den Teilbereich Fachpraxis anstelle einer Halbjahresnote die Bewertung gemäß § 35 Absatz 1 ausgewiesen wird und
2. abweichend von § 17 Absatz 3 Satz 4 das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung von der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter soweit erforderlich mit Unterstützung der für die Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft gefertigt wird.

§ 37

Endnoten, Abschluss des Bildungsgangs

(1) Die Endnoten werden mit Ausnahme des Teilbereichs Fachpraxis nach Anlage 4 ermittelt.

(2) Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer

1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach und Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. die Fachpraxis im zweiten Schulhalbjahr mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen hat,
3. im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat,

4. für jedes Fach und den Teilbereich Fachtheorie mindestens eine Halbjahresnote erzielt hat und insgesamt in nicht mehr als zwei Fächern oder Teilbereichen aufgrund von § 17 Absatz 2 Satz 1 ohne Bewertung geblieben ist, wobei nicht bewertete Leistungen aufgrund einer Freistellung im Fach Sport/Gesundheitsförderung außer Betracht bleiben.

In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 29 Absatz 2 Satz 1 findet Satz 1 Nummer 2 und 4 nur für das zweite Schulbesuchsjahr Anwendung.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, hat die Klassenkonferenz darüber zu entscheiden, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Verlauf des Bildungsgangs erbrachten Leistungsnachweise davon ausgegangen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dennoch das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

§ 38

Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung

(1) Wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Für die Erteilung des Abschlusszeugnisses, findet § 26 Absatz 1 und 4 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für den Teilbereich Fachpraxis anstelle einer Note, die Bewertung „bestanden“ auszuweisen ist,
2. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nicht anzuwenden ist und
3. § 26 Absatz 1 Satz 3 nur bezogen auf den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife Anwendung findet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vorzeitig verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis oder eine Abgangsbescheinigung; § 26 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Anschlussvermittlung an die Jugendberufsagentur findet § 27 entsprechende Anwendung.

Teil 4

Zusätzlicher Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse

Kapitel 1 Allgemeines

§ 39

Noten der allgemeinbildenden Abschlüsse

(1) Noten der Berufsbildungsreife sind

1. die Endnoten der berufsfeldübergreifenden Fächer,
2. die Endnoten für die Teilbereiche Betriebliche Lernaufgabe und Fachtheorie sowie
3. in der Vollzeitausbildung zusätzlich die Endnote des Teilbereichs Fachpraxis.

(2) Noten der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sind jeweils

1. die in Absatz 1 genannten Endnoten,
2. die Durchschnittsnote aus diesen Endnoten und
3. die Noten der gemeinsamen Prüfung nach Kapitel 4.

Kapitel 2 Berufsbildungsreife

§ 40 Erwerb der Berufsbildungsreife

(1) Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, die im letzten Schulhalbjahr auf dem GR-Niveau unterrichtet wurden und die gemeinsame Prüfung nach Kapitel 4 auf keinem Anforderungsniveau bestehen oder an der Prüfung nicht teilgenommen haben, erwerben am Ende des Bildungsgangs die Berufsbildungsreife, wenn

1. sie den Bildungsgang erfolgreich abschließen und
2. keine der in § 39 Absatz 1 genannten Noten „ungenügend“ lautet und höchstens zwei dieser Noten „mangelhaft“ lauten, wobei in der Fächergruppe Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache nur eine „mangelhaft“ lautende Note zulässig ist.

(2) Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, die im letzten Schulhalbjahr auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und die gemeinsame Prüfung auf keinem Anforderungsniveau bestehen oder an der Prüfung nicht teilgenommen haben, erwerben am Ende des Bildungsgangs die Berufsbildungsreife, wenn sie

1. den Bildungsgang erfolgreich abschließen und
2. nach Umrechnung der Endnoten in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern auf das GR-Niveau gemäß § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllen.

Kapitel 3

Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss

§ 41 Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, Zeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schulhalbjahr auf dem GR-Niveau unterrichtet wurden und noch keine erweiterte Berufsbildungsreife besitzen, erwerben am Ende des Bildungsgangs die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn

1. sie den Bildungsgang erfolgreich abschließen,
2. sie die gemeinsame Prüfung nach Kapitel 4 auf dem Niveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden haben,
3. keine der in § 39 Absatz 2 genannten Noten „ungenügend“ lautet,
4. in der Fächergruppe Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache höchstens eine Endnote „mangelhaft“ lautet und
5. die Durchschnittsnote nach Anlage 5 mindestens 4,0 ist.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schulhalbjahr auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und keine erweiterte Berufsbildungsreife besitzen, erwerben die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn

1. sie den Bildungsgang erfolgreich abschließen,

2. sie die gemeinsame Prüfung nach Kapitel 4 auf dem Niveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden haben und
3. nach Umrechnung der Endnoten in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern auf das GR-Niveau gemäß § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 erfüllt sind.

(3) Das nach § 26 Absatz 1 Satz 3 zu erteilende Zeugnis über den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife muss den erworbenen Schulabschluss, die Prüfungsnoten und die Endnoten aller Fächer, Lernfelder und Teilbereiche sowie die Durchschnittsnote nach Anlage 5 ausweisen.

§ 42

Erwerb des mittleren Schulabschlusses, Zeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler im Vollzeitbildungsgang, die im letzten Schulhalbjahr auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und keinen mittleren Schulabschluss besitzen, erwerben am Ende des Bildungsgangs den mittleren Schulabschluss, wenn

1. sie den Bildungsgang erfolgreich abschließen,
2. sie die gemeinsame Prüfung nach Kapitel 4 auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses bestanden haben,
3. keine der in § 39 Absatz 2 genannten Noten „ungenügend“ lautet,
4. in der Fächergruppe Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache höchstens eine Endnote „mangelhaft“ lautet und
5. die Durchschnittsnote nach Anlage 5 mindestens 4,0 ist.

(2) Das nach § 26 Absatz 1 Satz 3 zu erteilende Zeugnis über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses muss den erworbenen Schulabschluss, die Prüfungsnoten und die Endnoten aller Fächer und Teilbereiche sowie die Durchschnittsnote nach Anlage 5 ausweisen.

Kapitel 4

Gemeinsame Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Zweck der gemeinsamen Prüfung, Zulassung, Teilnahme, vorzeitiges Nichtbestehen

(1) Die gemeinsame Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende des Bildungsgangs unter einheitlichen Bedingungen. Mit der Prüfung kann nach Maßgabe der §§ 41 und 42 die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss erworben werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler nehmen an der gemeinsamen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung teil.

(3) Die Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung ist freiwillig. Die Zulassung einer Schülerin oder eines Schülers zur Prüfung gilt als erteilt, wenn der Prüfungsausschuss gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 das für die Präsentationsprüfung gewählte Thema zugelassen hat. Die Prüfungszulassung verpflichtet zur Teilnahme an allen Prüfungen und Prüfungsteilen. In begründeten Fällen ist auf Antrag der Rücktritt von der Prüfung zulässig. Der Antrag muss spätestens vor Beginn der ersten Prüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingegangen sein; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Steht vor Beginn der gemeinsamen Prüfung bereits fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler weder den mittleren Schulabschluss noch die erweiterte Berufsbildungsreife erwerben kann, ist sie oder er von der Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung auszuschließen. Stellt sich im Verlauf des Prüfungsverfahrens heraus, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die gemeinsame Prüfung nicht mehr bestehen kann, hat der Prüfungsausschuss unverzüglich das Nichtbestehen festzustellen und ist die oder der Betroffene von der weiteren Prüfungsteilnahme auszuschließen.

(5) Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an einzelnen Prüfungen oder Prüfungsteilen nicht teilnehmen, hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Werden einzelne Prüfungen oder Prüfungsteile von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind diese mit „ungenügend“ zu bewerten.

(6) Bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am vierten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest wird vorbehaltlich des Satzes 3 nur anerkannt, wenn es spätestens am Tag der betreffenden Prüfung oder des betreffenden Prüfungsteils ausgestellt wurde. Später ausgestellte Atteste oder Atteste, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist vorgelegt werden, werden anerkannt, wenn die Gründe für die verspätete Ausstellung oder Vorlage von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten sind und sie oder er die Gründe unverzüglich nachweist. Wird ein Attest nicht anerkannt, wird die betreffende Prüfung oder der Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet.

(7) Über die nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 zu treffenden Entscheidungen beschließt der Prüfungsausschuss. Ist die Nichtteilnahme von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten, werden die fehlenden Prüfungen oder Prüfungsteile zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt, sofern die Schulaufsichtsbehörde keine einheitlichen Termine festgesetzt hat.

§ 44 Prüfungen, Termine

- (1) Die gemeinsame Prüfung besteht aus
1. einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch,
 2. einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik,
 3. einer schriftlichen Prüfung im Fach Fremdsprache, die ergänzt wird durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit und
 4. einer Präsentationsprüfung.

Nach den Maßgaben des § 53 kann eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben. Die Termine für die Präsentationsprüfung und die zusätzliche mündliche Prüfung legt die Schule fest; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.

§ 45

Nachteilsausgleich und zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung im Prüfungsverfahren

(1) Als Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer mit einer lang andauernden Beeinträchtigung kommen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen insbesondere die in § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sonderpädagogikverordnung genannten Maßnahmen in Betracht. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist auf die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung zu befristen, bei Fortdauer der Beeinträchtigung zu verlängern und bei Wegfall aufzuheben. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für die Entscheidung sind eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise über die Beeinträchtigung vorzulegen.

(2) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen.

(3) Bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besucht haben, kann

1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu 30 Minuten sowie
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuchs Herkunftssprache - Deutsch und Deutsch - Herkunftssprache vorgesehen werden.

(4) Über Art und Umfang der individuellen Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sowie das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung nach Absatz 3 entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterrichtenden Lehrkräften. Die Entscheidung ist zum Schülerpersonalblatt zu nehmen.

§ 46

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und

2. mindestens zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkräfte, die im Bildungsgang unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen, der Überprüfungen der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache und der zusätzlichen mündlichen Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus:

1. einer Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft für die Protokollführung.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss die Stimme der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 47 Protokolle

Über alle Prüfungen und Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse,
2. die zu Prüfenden,
3. den Verlauf der Prüfung,
4. die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen,
5. besondere Vorkommnisse sowie
6. bei der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache, der zusätzlichen mündlichen Prüfung und der Präsentationsprüfung die wesentlichen Inhalte des Prüfungsgesprächs.

Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einer Prüfung mehrere Aufgaben gestellt, sind die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallenden Bewertungen gesondert auszuweisen.

§ 48 Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
 2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
 3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,
- mit der Note „ungenügend“ bewerten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist die oder der Betroffene von der weiteren Prüfungsteilnahme auszuschließen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen, die Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache und die zusätzliche mündliche Prüfung beginnen jeweils mit der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben. Bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit während einer Prüfung, ist die Prüfung für die Betroffene oder den Betroffenen bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu unterbrechen. Die Unterbrechung ordnet bei einer schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Lehrkraft, bei der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache, der zusätzlichen mündlichen Prüfung und der Präsentationsprüfung die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses an. Bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit im Vorfeld einer Prüfung wird das Prüfungsverfahren für die oder den Betroffenen durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen. Vor der abschließenden Entscheidung über eine Unregelmäßigkeit ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer anzuhören.

(3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der gemeinsamen Prüfung heraus, dass eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Unregelmäßigkeiten vorlag, kann die Schulaufsichtsbehörde die gemeinsame Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis über den erworbenen Schulabschluss einzuziehen.

(4) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gemeinsamen Prüfung oder einzelner Prüfungen oder Prüfungsteile für alle oder einen Teil der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer anordnen.

(5) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der gemeinsamen Prüfung schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 49 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie in die Protokolle über die Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache, die zusätzliche mündliche Prüfung und die Präsentationsprüfung nehmen. Die Einsichtnahme ist frühestens nach Bekanntgabe des Ergebnisses der gemeinsamen Prüfung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen nach § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die

Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung möglich. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsicht bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gewährt. Die Einsichtnehmenden haben sich auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Schule festgelegten Termin und schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.

Abschnitt 2 **Durchführung der gemeinsamen Prüfung**

§ 50 **Schriftliche Prüfungen**

(1) Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind die jeweiligen Prüfungsaufgaben der gemeinsamen Prüfung gemäß § 39 der Sekundarstufe I-Verordnung.

(2) Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben der Prüfungsarbeiten ist als Unregelmäßigkeit gemäß § 48 Absatz 4 zu behandeln.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten anzusetzen.

(4) Im Fach Fremdsprache sind für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung 150 Minuten und für die Überprüfung der Sprechfertigkeit, die grundsätzlich als Partnerprüfung durchgeführt wird, bei zwei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern insgesamt zehn bis zwölf Minuten anzusetzen. Die für die Überprüfung der Sprechfertigkeit gewählten Themen beziehen sich auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die am Ende der Sekundarstufe I auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses erreicht sein müssen.

(5) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 51 **Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen**

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft korrigiert und bewertet, die im Bildungsgang den regelmäßigen Unterricht in dem Prüfungsfach in der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Lehrkraft des jeweiligen Fachs. Für die Korrektur und Bewertung sind die zentralen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden.

(2) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einem Zweitgutachten beauftragen und im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung abweichen; die dafür maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren. Im Fach Fremdsprache wird die endgültige Note nach den zentralen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde erst festgesetzt, wenn auch das Ergebnis der Überprüfung der Sprechfertigkeit vorliegt. Bei der Bewertung der Überprüfung der Sprechfertigkeit wird zusätzlich zu der Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt.

(3) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben und auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der Fachgutachten die Prüfungsnote festsetzen.

§ 52 Präsentationsprüfung

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen bis zu einem von der Schule festgelegten Termin ein berufsfeldbezogenes Thema für die Präsentationsprüfung, das vom Prüfungsausschuss zugelassen werden muss. Sie werden bei der Themenwahl und bei der Vorbereitung der Präsentationsprüfung von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft beraten und betreut. Die Präsentationsprüfung besteht aus der Präsentation und einer anschließenden Erörterung (Prüfungsgespräch).

(2) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Präsentation ist als Einzelprüfung durchzuführen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies spätestens zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden beantragt hat. Der Antrag bedarf der Schriftform. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende auch Anträge berücksichtigen, die nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist eingegangen sind. Die Präsentationsprüfung dauert in der Regel als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten je Teilnehmerin und Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden.

(3) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Die Note wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Festsetzung mitgeteilt.

§ 53 Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache sowie der Präsentationsprüfung stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den erzielten Noten die gemeinsame Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden wurde. Ist dies

entweder auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf den Anforderungsniveaus beider Abschlüsse nicht der Fall, ist auf Antrag in höchstens einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 durchzuführen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ist, dass bei Zugrundelegung bestmöglicher Ergebnisse in dieser Prüfung eine gemeinsame Note nach Absatz 6 Satz 4 erreicht werden kann, mit der die Voraussetzungen für das Bestehen der gemeinsamen Prüfung auf dem Anforderungsniveau des jeweiligen Abschlusses erfüllt werden können.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende informiert unverzüglich diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die einen Antrag gemäß Absatz 1 Satz 2 stellen können, über das in Frage kommende Prüfungsfach und setzt einen Termin für die Abgabe des Antrages fest. Sofern zwei Fächer für die zusätzliche mündliche Prüfung in Betracht kommen, ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zugleich aufzufordern, eines dieser Fächer auszuwählen. Unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist legt die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfungstermine für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen fest und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich über die angesetzten Termine.

(4) Die Aufgabenstellungen für die zusätzliche mündliche Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt; sie müssen dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses entsprechen. Die Schulaufsichtsbehörde kann für alle Schulen verbindliche Kriterien für die Aufgabenstellung vorgeben. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Unmittelbar vor der Prüfung ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht vorzusehen. In der Regel beträgt die Prüfungsdauer 15 bis 20 Minuten.

(6) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note für die zusätzliche mündliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Anschließend setzt der Fachausschuss auch die aus dem Ergebnis der schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfung zu bildende gemeinsame Note in diesem Prüfungsfach auf beiden Anforderungsniveaus fest. Die gemeinsame Note aus der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung wird im Verhältnis 2 zu 1 gebildet.

§ 54

Ergebnis der gemeinsamen Prüfung

(1) Nach Abschluss aller Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob das Gesamtergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ohne Schulabschluss oder mit Berufsbildungsreife haben die Prüfung bestanden, wenn

1. die erzielten Prüfungsnoten in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungs-

- reife oder dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses und die Note für die Präsentationsprüfung jeweils mindestens „ausreichend“ lauten oder
2. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Prüfungsnoten für höchstens eine „mangelhaft“ lautende Prüfungsnote ein Notenausgleich durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Prüfungsnote in einem anderen Prüfungsfach vorliegt.
- (3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit erweiterter Berufsbildungsreife haben die Prüfung bestanden, wenn
1. die erzielten Prüfungsnoten in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses und die Note für die Präsentationsprüfung jeweils mindestens „ausreichend“ lauten oder
 2. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Prüfungsnoten für höchstens eine „mangelhaft“ lautende Prüfungsnote ein Notenausgleich durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Prüfungsnote in einem anderen Prüfungsfach vorliegt.

§ 55

Wiederholung der gemeinsamen Prüfung

Wer die gemeinsame Prüfung nicht besteht, aber den Bildungsgang erfolgreich abschließt, kann die Prüfung einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen. Dabei sind alle in § 44 Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

Anlage 1a

(zu § 9 Absatz 1 Satz 6)

Studentafel IBA - Vollzeit

Teilbereiche/Unterrichtsfächer ¹⁾	Unterrichtsstunden im Schuljahr
Berufsfeldübergreifender Unterricht	400 - 640
Wirtschafts-und Sozialkunde	80
Deutsch/Kommunikation ²⁾	80 - 160
Mathematik ²⁾	80 - 160
Fremdsprache ^{2) 3)}	80 - 160
Sport/Gesundheitsförderung	80
Berufsfeldbezogener Unterricht	480 - 760
Fachtheorie ⁴⁾	240
Fachpraxis ⁴⁾	240 - 520
Betriebliche Lernaufgabe ⁵⁾	(80 - 160)
Weiterer Pflichtunterricht	
Planung des beruflichen Anschlusses	40 - 80
Pflichtstunden insgesamt	1200
Wahlunterricht ⁶⁾	soweit vorgesehen

- 1) Es wird Teilungsunterricht im Umfang von 26 Wochenstunden erteilt. Der fachpraktische Unterricht wird immer geteilt durchgeführt. An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen und Autismus“ werden elf Teilungsstunden erteilt.
- 2) Bei Unterricht auf GR-Niveau werden in diesem Fach jeweils mindestens 80 Unterrichtsstunden und bei Unterricht auf ER-Niveau jeweils 160 Unterrichtsstunden erteilt.
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Sofern schulorganisatorisch möglich, kann gemäß § 9 Absatz 4 Unterricht in einer anderen Fremdsprache angeboten werden.
- 4) Die Festlegung der Lernfelder erfolgt entsprechend den Ausbildungserfordernissen für das Berufsfeld in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.
- 5) Für den Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe werden Stundenanteile aus den Teilbereichen Fachtheorie und Fachpraxis verwendet.
- 6) Wahlunterricht (Stütz- und Förderunterricht) ist im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche möglich. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ oder „Sehen“, wird zusätzlich Wahlunterricht als behinderungsspezifischer Stütz- und Förderunterricht im Umfang von sechs Wochenstunden angeboten. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“, „Hören“ oder „Geistige Entwicklung“ wird der in Satz 2 genannte Wahlunterricht im Umfang von zwei Wochenstunden erteilt.

Anlage 1b

(zu § 31 Absatz 1 Satz 2)

Studentafel IBA - Teilzeit

Teilbereiche/Unterrichtsfächer ¹⁾	Unterrichtsstunden im Schuljahr
Berufsfeldübergreifender Unterricht	360
Wirtschafts-und Sozialkunde	80
Deutsch/Kommunikation	80
Mathematik	80
Fremdsprache ²⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	40
Berufsfeldbezogener Unterricht	840
Fachtheorie ³⁾	240
Fachpraxis beim außerschulischen Bildungsträger	600
Betriebliche Lernaufgabe ⁴⁾	(80 - 160)
Weiterer Pflichtunterricht	
Planung des beruflichen Anschlusses ⁵⁾	40 - 80
Pflichtstunden insgesamt	1200
Wahlunterricht ⁶⁾	soweit vorgesehen

- 1) Es wird Teilungsunterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden erteilt.
- 2) Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Sofern schulorganisatorisch möglich, kann gemäß § 9 Absatz 4 Unterricht in einer anderen Fremdsprache angeboten werden.
- 3) Die Festlegung der Lernfelder erfolgt entsprechend den Ausbildungserfordernissen für das Berufsfeld in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.
- 4) Für den Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe werden Stundenanteile aus den Teilbereichen Fachtheorie und Fachpraxis verwendet.
- 5) Die Planung des beruflichen Anschlusses wird beim außerschulischen Bildungsträger durchgeführt.
- 6) Wahlunterricht (Stütz- und Förderunterricht) ist im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten mit zwei Wochenstunden möglich.

Anlage 2

(zu § 16 Absatz 1 Satz 2)

Bewertungsschlüssel

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1 (sehr gut)	≥ 85
2 (gut)	≥ 70
3 (befriedigend)	≥ 55
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 9
6 (ungenügend)	< 9

Anlage 3

(zu § 17 Absatz 1 Satz 1)

Halbjahresnotendurchschnitt, Halbjahresnoten

A – Fächer und Lernfelder

1. Für die Berechnung der Halbjahresnote eines Faches oder Lernfelds ist der Halbjahresnotendurchschnitt als Mittelwert aus den im betreffenden Schulhalbjahr erzielten Noten in diesem Fach oder Lernfeld zu bilden. Der Halbjahresnotendurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnet. Dieser Wert ist für die Berechnung der Endnote am Schuljahresende im Schülerpersonalblatt zu notieren. Für das Fach Planung des beruflichen Anschlusses wird keine Halbjahresnote gebildet.
2. In die Berechnung nach Nummer 1 gehen die Noten für Klassenarbeiten und Projekte insgesamt zur Hälfte ein, hiervon ausgenommen sind die Projekte des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe.
3. Die Halbjahresnote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahresnotendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle des Halbjahresnotendurchschnitts „5“, gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach oder Lernfeld den Ausschlag.

B – Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis¹⁾

1. Für die Berechnung der Halbjahresnoten für die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis ist der Halbjahresnotendurchschnitt als Mittelwert aus den nach Abschnitt A Nummer 1 errechneten Halbjahresnotendurchschnitten der Lernfelder des betreffenden Teilbereichs zu bilden, wobei die Halbjahresnotendurchschnitte der Lernfelder ihren Stundenumfängen entsprechend zu gewichten sind. Abschnitt A Nummer 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
2. Die Halbjahresnote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahresnotendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle des Halbjahresnotendurchschnitts „5“, gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Teilbereich den Ausschlag.

C – Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

Für die Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe ist in jedem Schulhalbjahr die abschließende Note (Projektnote) zu ermitteln. Werden in einem Schulhalbjahr zwei Praktika durchgeführt, sind die Noten des Praktikumsprojekts maßgeblich, das

¹⁾ Im Teilzeitbildungsgang wird im Teilbereich Fachpraxis keine Halbjahresnote erteilt.

nach § 23 Absatz 4 Satz 2 präsentiert wurde. In die Berechnung einer Projektnote gehen folgende Einzelnoten anteilig ein:

N₁	Note für die Führung des Berichtshefts	zu 10%
N₂	Note für die schriftliche Dokumentation einer vollständigen beruflichen Handlung im Praktikumsbetrieb,	zu 30%
N₃	Note für die persönliche Auswertung des Praktikums mit Blick auf den beruflichen Anschluss	zu 20%
N₄	Note für die Präsentation der vollständigen beruflichen Handlung mit anschließender Selbsteinschätzung	zu 30% oder 40%
N₅	Note für ein selbst hergestelltes Produkt oder eine Darstellung durchgeführter Prozesse nach beruflichen Beurteilungskriterien	zu 10%

Erläuterungen:

Zu **N₂**

Die schriftliche Dokumentation einer vollständigen beruflichen Handlung im Praktikumsbetrieb kann die Beschreibung der Organisation des Betriebes sowie die Darstellung oder Reflexion von Arbeitsprozessen beinhalten.

Zu **N₄** und **N₅**

Projekte können die Herstellung eines Produkts, eine Darstellung durchgeführter Prozesse nach beruflichen Beurteilungskriterien oder das Erbringen von Dienstleistungen beinhalten. In diesen Fällen wird zusätzlich die Note **N₅** erteilt und die Note **N₄** geht mit 30% in die Bildung der Note für das Projekt ein. Wird keine Note **N₅** erteilt, geht die Note **N₄** mit 40% in die Note für den Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe ein.

1. Berechnung des Einzelnotendurchschnitts

Der Einzelnotendurchschnitt des Projekts wird auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden wie folgt berechnet:

$$N_D = 0,1 \times N_1 + 0,3 \times N_2 + 0,2 \times N_3 + 0,4 \times N_4$$

oder

$$N_D = 0,1 \times N_1 + 0,3 \times N_2 + 0,2 \times N_3 + 0,3 \times N_4 + 0,1 \times N_5$$

Dieser Wert ist für die Berechnung der Endnote für den Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe im Schülerpersonalblatt zu notieren.

2. Projektnote

Die Projektnote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Einzelnotendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle des Einzelnotendurchschnitts "5", gibt beim Runden

- a) am Ende des ersten Schulhalbjahres die Note der Präsentation und
- b) am Ende des zweiten Schulhalbjahres die Durchschnittsnote aus den Noten der Präsentation des ersten und der Präsentation des zweiten Schulhalbjahres den Ausschlag.

Anlage 4 (zu § 24)

Jahresnotendurchschnitt, Endnoten

A – Fächer und Lernfelder

1. Für die Berechnung der Endnote eines Faches oder Lernfelds ist der Jahresnotendurchschnitt als Mittelwert aus den im ersten und zweiten Schulhalbjahr in diesem Fach oder Lernfeld erzielten Halbjahresdurchschnitten (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 1) zu bilden; erfolgt der Abschluss des Bildungsgangs nach zwei Jahren, werden die Halbjahresnotendurchschnitte der vier Schulhalbjahre zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Jahresnotendurchschnitts sind die Halbjahresnotendurchschnitte entsprechend den Stundenumfängen des jeweiligen Faches oder Lernfelds im ersten und zweiten Schulhalbjahr zu gewichten. Der Jahresnotendurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnet. Dieser Wert ist für die Berechnung der Durchschnittsnote im Schülerpersonalblatt zu notieren. Für das Fach Planung des beruflichen Anschlusses wird keine Endnote gebildet.
2. Die Endnote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Jahresnotendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle des Jahresnotendurchschnitts „5“, gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach oder Lernfeld den Ausschlag.

Hinweis:

Bleibt ein Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr ohne Bewertung („o. B.“), ist der im anderen Schulhalbjahr erzielte Halbjahresnotendurchschnitt allein maßgeblich für die Bildung der Endnote; § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

B – Teilbereiche Fachtheorie, Fachpraxis²

1. Für die Berechnung der Endnote eines Teilbereichs ist der Jahresnotendurchschnitt als Mittelwert aus den im ersten und zweiten Schulhalbjahr in diesem Teilbereich erzielten Halbjahresnotendurchschnitten (Anlage 3 Abschnitt B Nummer 1 und Abschnitt C) zu bilden. Dabei sind die Halbjahresnotendurchschnitte entsprechend den jeweiligen Stundenumfängen der Teilbereiche im ersten und zweiten Schulhalbjahr zu gewichten, wobei für die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis die Stundenumfänge in Abzug zu bringen sind, die dem Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe nach Anlage 1a und Anlage 1b zugerechnet werden. Abschnitt A Nummer 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
2. Die Endnote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Jahresnotendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle des Jahresnotendurchschnitts „5“, gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Teilbereich den Ausschlag.

² Im Teilzeitbildungsgang wird im Teilbereich Fachpraxis keine Endnote erteilt.

C – Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

Die Endnote N_{BL} für den Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe wird aus den Projektnoten nach Anlage 3 Abschnitt C des ersten und zweiten Schulhalbjahres (P_1 und P_2) und bei Bildungsgängen, die nach zwei Schuljahren enden, des dritten und vierten Schulhalbjahres P_3 und P_4 wie folgt gebildet:

$$N_{BL} = (P_1 + P_2) : 2$$

oder

$$N_{BL} = (P_3 + P_4) : 2$$

Die Berechnung erfolgt ohne Runden auf eine Stelle nach dem Komma. Die Endnote des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe ist der auf eine ganze Zahl gerundete zuvor berechnete Mittelwert. Lautet dessen Nachkommastelle „5“, gibt beim Runden die Projektnote des jeweils zweiten berücksichtigten Schulhalbjahres den Ausschlag.

Anlage 5
(zu § 24)

Durchschnittsnote

Die Durchschnittsnote ist der auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete Mittelwert aus den Jahresnotendurchschnitten (Anlage 4 Abschnitt A Nummer 1) aller Fächer und Lernfelder. Bei der Berechnung sind die Jahresnotendurchschnitte entsprechend den Stundenumfängen der Fächer und Lernfelder im Schuljahr zu gewichten.

Artikel 2 **Änderung der Berufsschulverordnung**

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil IV und V wie folgt gefasst:

„Teil IV (weggefallen)

§§ 29 bis 35 (weggefallen)

Teil V (weggefallen)

§§ 36 bis 40 (weggefallen)“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung an der Berufsschule erfolgt gemäß der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung. Wer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsförderung (berufsvorbereitender Lehrgang im Sinne von § 29 Absatz 5 des Schulgesetzes) teilnimmt, erhält Berufsschulunterricht.“

3. In § 2 Absatz 1 wird nach der Angabe „II“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

4. Die Teile IV und V werden aufgehoben.

5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht werden die Angaben zu Nummer 5.3 sowie 5.3.1 bis 5.3.3 durch folgende Angabe ersetzt:

„5.3 (weggefallen)“

- b) Die Anlagen 5.3.1 bis 5.3.3 werden aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49) die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil IV durch folgende Angaben ersetzt:

**„Teil IV
Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife**

- § 70 Allgemeines
- § 71 Unterricht und Stundentafeln
- § 72 Facharbeit
- § 73 Erwerb der Hochschulreife
- § 74 Abschlusszeugnis

**Teil V
Schlussbestimmungen**

- § 75 Begriffsbestimmungen, Schulleitung
- § 76 Übergangsregelungen
- § 77 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil IV die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben werden.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

3. Nach Teil III wird folgender Teil IV eingefügt:

**„Teil IV
Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife**

**§ 70
Allgemeines**

Wer einen Bildungsgang nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 mit einer Durchschnittsnote von 2,8 oder besser abgeschlossen hat, kann in unmittelbarem Anschluss an die zweijährige Ausbildung in einem weiteren Schuljahr (dritte Jahrgangsstufe) in der gleichen Fachrichtung die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erwerben.

**§ 71
Unterricht und Stundentafeln**

Für den Unterricht in der dritten Jahrgangsstufe finden die Stundentafeln für die zweite Jahrgangsstufe der entsprechenden Fachrichtung nach Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 28.

September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 72 Facharbeit

Die Schülerinnen und Schüler der dritten Jahrgangsstufe haben eine Facharbeit zu fertigen. Für die Facharbeit findet § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule entsprechende Anwendung.

§ 73 Erwerb der Hochschulreife

- (1) Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer
1. die Abschlussprüfung am Ende der dritten Jahrgangsstufe besteht und
 2. zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen hat.

Für den Nachweis der in Satz 1 Nummer 2 geforderten Kenntnisse finden die §§ 51 und 52 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule entsprechende Anwendung.

- (2) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, jedoch nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, erwirbt die fachgebundene Hochschulreife.

- (3) Für die Abschlussprüfung finden die §§ 27 bis 45, § 46 Absatz 1 Satz 1 und die §§ 47 bis 50 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Halbjahresnoten nach § 28 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule die Halbjahresnoten aus der vorangegangenen zweijährigen Fachoberschule und der dritten Jahrgangsstufe sind.

§ 74 Abschlusszeugnis

Wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erwirbt, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den erzielten Leistungen

1. die Durchschnittsnote,
 2. das Thema oder eine Kurzform des Themas der Facharbeit und die erzielten Punkte,
 3. gegebenenfalls Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und
 4. den erzielten Schulabschluss
- ausweist. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“

4. Der bisherige Teil IV wird Teil V.
5. Die bisherigen §§ 70 bis 72 werden die §§ 75 bis 77.

Artikel 4

Änderung der Sozialpädagogikverordnung

Die Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Teilzeitstudium dient der Profilunterricht der Verstärkung

1. des Unterrichts in den Lernfeldern,
2. der fachpraktischen Ausbildung.“

2. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung erbracht werden, die im Sinne des § 10 Absatz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist. Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen (§ 14 Absatz 1 Satz 4) und sind im Rahmen des Profilunterrichts (§ 15 Absatz 2) zu erbringen.“

3. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Aufgaben der schriftlichen Prüfungen

Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben (zentrale Prüfungen). Sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst am Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden; jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für schriftliche Nachprüfungen.“

4. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Studierende, die vor Beginn des Schuljahres 2019/20 das Studium an einer Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder das Studium mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 beenden, finden die §§ 15 und 28 in der vor dem 1. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in einem Bildungsgang der einjährigen Berufsfachschule die Prüfung zum mittleren Schulabschluss im Schuljahr 2018/19 nicht bestanden haben, können die Prüfung gemäß den §§ 26 bis 39 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung wiederholen.

A – Begründung:

I. Allgemeines

Mit der Verordnung zur Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin werden die Schulversuche „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ und „FOS 13“ zum Schuljahr 2019/20 in die Regelform überführt (Artikel 1 und 3). Die schulgesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geschaffen worden. Darüber hinaus erfolgen Änderungen in der Sozialpädagogikverordnung, die die Einführung von Praktika im Teilzeitstudium und die Durchführung der schriftlichen Nachprüfungen als zentrale Prüfungen beinhalten (Artikel 4). Zeitgleich mit der Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung entfallen die bisherigen Lehrgänge an der Berufsschule und die Berufsausbildungsvorbereitung an der Berufsfachschule, was Folgeänderungen der Berufsschulverordnung (Artikel 2) sowie die Außerkraftsetzung der damit obsolet gewordenen Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin (Artikel 5) erforderlich macht.

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA-VO) führt einen neuen Bildungsgang an der Berufsschule ein. Sie führt die Vorschriften der einjährigen Berufsfachschule in § 30 Absatz 1 und der berufsqualifizierenden Lehrgänge in § 29 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes jeweils in ihrer bis zur vorgenannten Änderung des Schulgesetzes geltenden Fassung mit einem neuen pädagogischen Konzept zusammen und hat mit hohen fachpraktischen Anteilen die Anschlussvermittlung der Schülerinnen und Schüler in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit zum Ziel. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler von externen Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern insbesondere in den Teilbereichen Fachpraxis und Betriebliche Lernaufgabe sowie bei der Anschlussvermittlung in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit beraten und betreut. Zudem ist der zusätzliche Erwerb von Schulabschlüssen vorgesehen.

Für die Überführung des Schulversuchs „FOS 13“ in die Regelform wird die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule geändert. Nach Abschluss des zweijährigen Bildungsgangs mit Praktikum ist bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen (Durchschnittsnote mindestens 2,8) in einem dritten Fachoberschuljahr der Erwerb der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife möglich.

II. Einzelbegründungen

Artikel 1

Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 bestimmt Ziel und Dauer der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung sowie die Berufsfelder, in denen diese durchgeführt wird. Ziel ist die Anschlussvermittlung in eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit bereits während oder am Ende

des Bildungsgangs, der in Voll- oder Teilzeitform durchgeführt werden kann und in der Regel jeweils ein Jahr dauert. Die Verlängerung um ein Jahr ist in § 6 geregelt. Die Berufsfelder entsprechen denen der Anlage 1 der Berufsschulverordnung. Dem Erreichen des Bildungsziels dienen insbesondere die hohen fachpraktischen Anteile im Bildungsgang.

Teil 2 – Bildungsgang in Vollzeitform

Kapitel 1 - Aufnahme, Berufsfeldwechsel, Verlängerung des Bildungsgangs

§§ 2 bis 6

§ 2 nennt die Aufnahmevoraussetzungen. Die Aufnahme findet im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht statt und setzt keinen Schulabschluss voraus. Nach Möglichkeit werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrem Berufswunsch aufgenommen; ist dies nicht möglich, erfolgen Angebote für andere Berufsfelder. Absatz 3 eröffnet im Rahmen freier Schulplätze auch Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, deren Bewerbung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen ist, oder die den Bildungsgang später als im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besuchen möchten, zum Beispiel weil sie zwischenzeitlich einer anderen Tätigkeit nachgegangen sind.

Das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren (§ 3) führt die Schulaufsichtsbehörde zentral durch, um einer möglichst hohen Zahl von Abgängerinnen und Abgängern aus der Sekundarstufe I, die keine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufnehmen, den Eintritt in den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang zu ermöglichen und eine ihren jeweiligen Interessen und Eignungen entsprechende Verteilung auf die Berufsfelder sicherzustellen. Im Weiteren sind die mit der Bewerbung einzureichenden Zeugnisse und anderen Unterlagen genannt sowie die Aufnahme durch die Schulleiterin und den Schulleiter geregelt (Absätze 2 und 3).

§ 4 enthält die Vorschriften für die Durchführung des Auswahlverfahrens bei Übernachfrage für ein Berufsfeld. Wie in anderen beruflichen Bildungsgängen ist eine Auswahlkommission zu bilden (Absätze 1 und 2), sind bei der Vergabe der Plätze vorab 10 Prozent der Plätze für Bewerberinnen und Bewerber vorzusehen, für die eine Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde (Absatz 3) und findet danach die Bewerberauswahl nach Eignung statt (Absatz 5). Die Kriterien für die Ermittlung der Rangfolge legt die Auswahlkommission fest. Die Auswahl erfolgt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, zudem können Bewerbergespräche, Assessments und Tests durchgeführt werden. Damit steht den Schulen ein breites fachliches und methodisches Spektrum an Vorgehensweisen zur Eignungsfeststellung entsprechend den jeweiligen schulspezifischen Erfordernissen zur Verfügung. Absatz 6 regelt die Beschlussfassung der Auswahlkommission und die Vergabe der Plätze nach Rangfolge der Eignung. Wer aufgrund der Eignungsauswahl nicht berücksichtigt werden kann, erhält ein Angebot für ein anderes Berufsfeld oder wird, sofern er das Angebot ausschlägt, in eine Nachrückerliste aufgenommen (Absatz 7). Das Auswahlverfahren nach den vorstehenden Grundsätzen hat sich in den zurückliegenden Jahren in anderen beruflichen Bildungsgängen bewährt. Absatz 8 regelt das Auswahlverfahren an Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Diese Schulen nehmen aufgrund ihrer Einrichtungsaufgabe bevorzugt Jugendliche mit dem sonderpädagogischen

Förderbedarf Lernen auf. Die Nachfrage nach Schulplätzen konnte bisher gedeckt werden, dies soll auch in den Folgejahren sichergestellt werden. Im Fall einer künftigen Übernachfrage für ein Berufsfeld wird die Vergabe der Schulplätze durch Losverfahren bestimmt. Wer aufgrund des Losentscheids nicht berücksichtigt werden kann, erhält ein Angebot für ein anderes Berufsfeld.

§ 5 regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen für einen Berufsfeldwechsel im Verlaufe des Bildungsgangs. Die Schülerin oder der Schüler kann während der regelmäßig zehnwöchigen Beobachtungszeit im ersten Abschnitt des Bildungsgangs oder zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres wechseln. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich innerhalb der Beobachtungszeit oder im Verlauf des ersten Praktikums herausstellen kann, dass die Schülerin oder der Schüler für das gewählte Berufsfeld nicht geeignet ist und in einem anderen Berufsfeld besser gefördert werden kann.

§ 29 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes eröffnet Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den einjährigen Bildungsgang nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, die Möglichkeit, den Bildungsgang ein weiteres Schuljahr zu besuchen. § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung nimmt diese Möglichkeit auf und regelt zugleich das Antrags- und Entscheidungsverfahren für die Verlängerung und die anschließenden Fördermaßnahmen der Schule. Die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung trifft die Klassenkonferenz. Der Entscheidung für eine Verlängerung muss eine positive Förderprognose vorausgehen. In diesem Fall sind die Lernangebote für die Schülerin oder den Schüler so anzupassen, dass die vorhandenen Kompetenzdefizite im weiteren Verlauf des Bildungsgangs aufgeholt werden können. § 6 Absatz 2 entspricht der abschließenden Regelung in § 29 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes, wonach Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, den Bildungsgang stets in zweijähriger Form absolvieren.

Kapitel 2 – Verlassen, Unterbrechen, Wiederaufnahme

§§ 7 und 8

Die Regelungen über das Verlassen, Unterbrechen und die Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung des Bildungsgangs entsprechen denen in anderen Verordnungen für berufliche Schulen (Standardregelung). Die besondere Vorschrift für volljährige Schülerinnen und Schüler über das Verlassen des Bildungsgangs im Falle eines mehr als fünf Unterrichtstage anhaltenden Fernbleibens, ohne die Schule zu informieren in § 7 Absatz 2, ist keine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 63 Absatz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes, sondern dient der Klärung der Frage, wie lange die Schule vom Weiterbestehen des Schulverhältnisses ausgehen muss, wenn durch ununterbrochenes Fernbleiben, ohne die Schule zu informieren, angenommen werden kann, dass bei der Schülerin oder dem Schüler kein Ausbildungswille mehr besteht. In der Praxis hat sich der Zeitraum von fünf Unterrichtstagen bewährt. Weisen die Betroffenen unverzüglich nach, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert waren, und wird der Wille erklärt, den Bildungsgang fortzusetzen, wird das Schulverhältnis fortgeführt (§ 7 Absatz 3). Im Übrigen ist bei Fehlzeiten aller Schülerinnen und Schüler

nach den AV Schulbesuchspflicht vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (ABl. S. 451) geändert worden sind, zu verfahren.

Kapitel 3 – Gliederung und Formen des Unterrichts, Bildungsbegleitung

§§ 9 bis 12

§ 9 orientiert sich an den üblichen Bestimmungen in den Verordnungen für den Bereich der beruflichen Schulen. Der Unterricht wird in berufsfeldübergreifenden Fächern im berufsfeldübergreifenden Lernbereich und in berufsfeldbezogenen Lernfeldern im berufsfeldbezogenen Lernbereich und dort in den Teilbereichen Fachtheorie und Fachpraxis durchgeführt. Die Betriebliche Lernaufgabe ist ein eigener berufsfeldbezogener Teilbereich (siehe auch zu § 23). Das besondere Fach „Planung des beruflichen Anschlusses“ beinhaltet die auf jede Schülerin und jeden Schüler individuell zugeschnittene Weiterentwicklung der Berufswahlkompetenz und Erarbeitung der Grundlagen für die Berufswegeplanung, die im Rahmenlehrplan mit Kompetenzen und Unterrichtsinhalten unterlegt sind. Hierzu gehören u. a. die selbständige Recherche von möglichen Praktikumsbetrieben, die auf den jeweiligen Praktikumsbetrieb abgestimmte Formulierung eines Bewerbungsschreibens und das Lernen und Üben von Verhaltensweisen in einem betrieblichen Umfeld.

Im Bildungsgang kann neben dem Pflichtunterricht fakultativer Wahlunterricht als Stütz- und Förderunterricht angeboten werden. Neben dem fakultativen Wahlunterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ oder „Sehen“ besuchen, verpflichtend Wahlunterricht im Umfang von sechs Wochenstunden erteilt werden und für Schülerinnen und Schüler, mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Hören“, „Autismus“ und „Geistige Entwicklung“ im Umfang von zwei Wochenstunden, weil für diese Schülerinnen und Schüler erhöhter Förderbedarf besteht.

§ 10 regelt die Differenzierung des Lernangebots entsprechend den Leistungsvoraussetzungen, über die die Schülerinnen und Schüler jeweils verfügen. Dabei wird in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache Unterricht auf dem Grundniveau (GR-Niveau) zum Erreichen der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife und auf dem Erweiterungsniveau (ER-Niveau) zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses angeboten. Den mittleren Schulabschluss kann nur erwerben, wer im zweiten Schulhalbjahr auf ER-Niveau unterrichtet wird (siehe § 42 Absatz 1). Innerhalb der Niveaustufen ist eine weitergehende Differenzierung durch die Bildung von Lerngruppen möglich. Diese Differenzierung des Lernangebots ist durch die hohe Zahl an Teilungsstunden (Vollzeitausbildung: 26 Wochenstunden, Teilzeitausbildung: 12 Wochenstunden) möglich und soll die individuellen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler stärker berücksichtigen. Absatz 2 nennt die Kriterien für die Beurteilung des Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler. Absatz 3 legt fest, auf welcher Niveaustufe die Schülerin oder der Schüler am Beginn des Bildungsgangs unterrichtet wird; maßgeblich hierfür ist der am Ende der 10. Klasse erworbene Schulabschluss bzw. das Fehlen eines solchen. Nach Ablauf einer Beobachtungszeit von zehn Unterrichtswochen, die in begründeten Einzelfällen einmalig bis längstens zum Ende des ersten Schulhalbjahres verlängert werden darf, kann die Schülerin oder der Schüler abhängig von den bis dahin nachgewiesenen Leis-

tungen vom GR-Niveau in das ER-Niveau oder muss sie oder er vom ER-Niveau in das GR-Niveau wechseln (Absätze 4 und 5); die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen. Bei einem Niveaustufenwechsel sind die bis dahin erzielten Noten gemäß Absatz 7 auf das Niveau der jeweils neuen Stufe umzurechnen.

§ 11 enthält die grundsätzlichen Vorschriften zum Erwerb von Qualifizierungsbausteinen, der vormals auch in der einjährigen Berufsfachschule möglich war. Die Regelung ist kürzer als die bisherige gefasst, das Nähere soll die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift bestimmen. Durch die Verwendung von Qualifizierungsbausteinen der Spitzenverbände der Wirtschaft wird sichergestellt, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Bausteine so angelegt ist, dass die Schülerinnen und Schüler Teilqualifikationen anerkannter Ausbildungsberufe erwerben, welche ihre Chancen für die Aufnahme in ein Berufsausbildungsverhältnis verbessern und teilweise auch auf die dortige Ausbildungszeit angerechnet werden können.

Neu im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung ist der Einsatz von externen Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern (§ 12), die die Schülerinnen und Schüler für das Erreichen des Bildungsziels individuell beraten und unterstützen und dabei mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter, den unterrichtenden Lehrkräften sowie den anleitenden Fachkräften in den Praktikumsbetrieben eng zusammenarbeiten. Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie erfahrene Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsfeldern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen in Absatz 1 Satz 2 aufgeführt. Die Aufgaben der Schule für die Unterstützung der Arbeit der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind in Absatz 2 genannt.

Kapitel 4 – Lernstandserhebung, Lernerfolgskontrollen, Leistungsbewertung Halbjahreszeugnis

§§ 13 bis 17

Lernstandserhebungen (§ 13) werden zu Beginn des Bildungsgangs mindestens für die Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache durchgeführt. Die Unterrichtsgestaltung in der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe wird auf der Grundlage der Lernstandserhebungen entwickelt, um alle Schülerinnen und Schüler ihrem Kompetenzstand entsprechend bestmöglich fördern zu können. Schülerinnen und Schüler mit vergleichbaren Förderbedarfen können so in für sie geeigneten Lerngruppen zusammengefasst werden.

Die Bestimmungen zu Art, Inhalt und Zielen der aufgeführten Lernerfolgskontrollen (§ 14) entsprechen weitgehend denen der anderen beruflichen Bildungsgänge. Gleiches gilt für die Bestimmungen zur Leistungsbewertung (§ 16).

§ 15 Absatz 1 führt die Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes näher aus, danach sind insbesondere die in § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausgleichsmaßnahmen möglich. § 15 Absatz 4 Nummer 5 des Schulgesetzes lässt zu dem das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen

hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist zu und ermächtigt den Verordnungsgeber entsprechende Regelungen zu treffen. § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung sieht ein solches Abweichen für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besucht haben, vor. Möglich sind die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten, das Ersetzen von Klassenarbeiten durch entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen sowie die Ausgabe bzw. Verwendung von Wörterbüchern. In § 15 Absatz 4 werden die Regelungen zur Gewährung eines Notenschutzes nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes bezüglich der Entscheidung und der regelmäßigen Informationspflicht der Schule näher ausgeführt.

§ 17 regelt in Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 die Ermittlung der Halbjahresnoten der Fächer, Lernfelder und der Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis sowie der Note für das Projekt im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe. Diese Noten sowie die Bewertung der Betriebspraktika werden gemäß Absatz 4 auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen. Abweichend erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung. Neben den Halbjahreszeugnissen werden Zertifikate (standardisierte von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebene Beurteilungsbögen) über die in der Schule und in der praktischen Ausbildung nachgewiesenen personalen Kompetenzen erteilt. Das für die Anschlussvermittlung in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wesentliche betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung fertigt die Anleiterin oder der Anleiter des Praktikumsbetriebes, es wird als Anlage zum Zeugnis ausgegeben. Das schulische Zertifikat kann beigelegt werden; hierüber entscheidet nach Absatz 4 Satz 6 die Schulkonferenz. In den Zertifikaten werden die personalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, die sich aus den Zeugnisnoten nicht ergeben. Die Zertifikate können ausschlaggebend für die Vergabe von Praktikumsstellen und für den Abschluss von Ausbildungsverhältnissen sein. Die standardisierte Form stellt die Einschätzung aller Schülerinnen und Schüler nach den gleichen Merkmalen sicher und ist unter anderem Grundlage für die Durchführung individueller Entwicklungsgespräche, in denen einzelne Ziele formuliert und der Fortschritt der Zielerreichung im Verlaufe des Schuljahres zur weiteren Orientierung und Motivation der Schülerinnen und Schüler eingeschätzt werden.

Kapitel 5 – Betriebspraktika, Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe

§§ 18 bis 23

Die §§ 18 bis 22 enthalten die auf den Bildungsgang zugeschnittenen Regelungen für Praktika (Ziel, Dauer, Umfang, Anforderungen an den Praktikumsbetrieb, schulische Begleitung, betriebliche Praktikumsanleitung, Pflichten und Rechte der Schülerinnen und Schüler, Praktikumsvertrag, Abschluss des Praktikums) sowie Bestimmungen zu den besonderen Aufgaben der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter. Das Hauptziel in den lang andauernden Praktikumsphasen in jedem Schulhalbjahr ist das Kennenlernen des betrieblichen Alltags und das Erlernen berufsfeld- und berufsspezifischer Kenntnisse. Durch das enge Zusammenwirken von Schule, Bildungsbegleitung und Praktikumsstelle wird angestrebt, dass die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit Ausbildungsverhältnisse mit Praktikumsbetrieben abschließen.

Zur Sicherstellung der pädagogisch und fachlich bestmöglichen Anleitung während des Praktikums dürfen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 nur Praktikumsbetriebe gewählt werden, die und deren anleitendes Personal die Anforderungen nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung erfüllen (Ausbildungsstätten- und Ausbildereignung). Für das Erreichen des Praktikumsziels ist zudem erforderlich, dass die Praktikumsbetriebe Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören und bereit und in der Lage sind, das Praktikum nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Letztes ist im Muster für den Praktikumsvertrag ausdrücklich vorgesehen (§ 19 Absatz 4 Satz 2). Neu eingeführt wurde die Beendigung des Praktikumsverhältnisses durch die Schule für Fälle, in denen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften bestehen (§ 19 Absatz 6).

Neben den auch sonst üblichen Regelungen zur schulischen Praktikumsbetreuung (§ 20 Absatz 1) werden in Absatz 2 die Aufgaben der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter geregelt. Diese beraten, unterstützen und begleiten die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe und der Bewerbung um einen Praktikumsplatz. Ihre Tätigkeit ist zudem darauf gerichtet, den Schülerinnen und Schülern zu helfen, einen beruflichen Anschluss insbesondere im Praktikumsbetrieb zu finden; hierzu sollen auch ihre gemeinsamen Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und der für die Praktikumsanleitung betrauten betrieblichen Fachkraft genutzt werden. Darüber hinaus unterstützen sie den Praktikumsbetrieb bei der Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und bei der Erfassung der personalen Kompetenzen im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung.

In § 21 sind die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums geregelt. Auch hier handelt es sich weitgehend um Standardregelungen für Praktika im Bereich der beruflichen Schulen. Aufgrund der jährlich großen Zahl der Bildungsgangplätze für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (ca. 5000 Plätze im Schuljahr 2019/20) ist es nicht ausgeschlossen, dass trotz ausreichender Bemühungen nicht jede Schülerin und jeder Schüler einen betrieblichen Praktikumsplatz findet. Für diesen Ausnahmefall ist in Absatz 1 Satz 3 ein schulisches Ersatzangebot vorgesehen, zum Beispiel die Arbeit in Werkstätten der beruflichen Schulen. Das nach Absatz 2 während eines Praktikums zu führende Berichtsheft ist sowohl Teil des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe als auch eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums (§ 22 Absatz 2 Nummer 2). Zur besseren Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards unter den Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde die Mindestvorgaben für die Führung des Berichtshefts festlegen. Die Absätze 3 und 4 regeln die Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Falle der Verhinderung an der Praktikumssteilnahme und hinsichtlich des Nachholens versäumter Praktikumszeiten. Absatz 5 bestimmt die Folgen für Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler den Praktikumsplatz verliert. Dabei wird zwischen selbstverschuldetem und unverschuldetem Verlieren des Praktikumsplatzes unterschieden. Im ersten Fall muss die Schülerin oder der Schüler innerhalb einer Frist von fünf Praktikumsstagen einen neuen Platz nachweisen, anderenfalls ist das Betriebspraktikum nicht bestanden. Das Nachholen der durch den Wechsel des Praktikumsplatzes versäumten Praktikumszeit ist bereits in Absatz 4 geregelt. Wer den Praktikumsplatz unverschuldet (z. B. aus betriebsbedingten Gründen) verliert, erhält ein schulisches Angebot für die Erarbeitung des Projektes im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe (z. B. in schulischen Werkstätten). Die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 6 ist

eine auch in sonstigen Vorschriften über Betriebspraktika übliche Regelung zum Schutz der Interessen der Praktikumsbetriebe und deren Beschäftigten. Absatz 7 sieht eine eingehende Informationspflicht der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten über die Ziele des Betriebspraktikums sowie die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler vor.

§ 22 enthält die Vorschriften zum Abschluss der Betriebspraktika. Über den Abschluss entscheidet die Klassenkonferenz auf Vorschlag der für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Für das Bestehen sind drei Kriterien maßgebend, nämlich eine Mindestteilnahme an der vorgesehenen Praktikumszeit, die Qualität der Führung des Berichtshefts und die im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung ausgewiesenen Kompetenzen, die die erfolgreiche Mitarbeit im Betriebspraktikum belegen müssen. Das Bestehen der Betriebspraktika ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Wie auch in anderen Verordnungen im Bereich der beruflichen Schulen sind Ausnahmen von der Mindestteilnahme zulässig, wenn Betroffene die Fehlzeiten nicht zu vertreten haben, diese unverschuldet nicht nachholen konnten und die Klassenkonferenz feststellt, dass das Praktikumsziel dennoch erreicht wurde.

Die Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe (§ 23) sind ein tragendes Element der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung. Das Ziel für die Schülerinnen und Schüler besteht darin, die am Lernort Betrieb gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen mit Blick auf die persönliche Berufswegeplanung nutzen zu können und so den Übergang in eine Ausbildung maßgeblich zu fördern. Die Themen der Projekte des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe beinhalten jeweils eine vollständige berufliche Handlung. Der didaktische Begriff „vollständige berufliche Handlung“ meint die Durchführung einer betrieblichen Aufgabe, die die Vorbereitung, die Ausführung der Aufgabe und die abschließende Auswertung beinhaltet. Der Fortschritt wird fortlaufend im Berichtsheft erfasst, weshalb das Führen des Berichtshefts Teilleistung des Projekts ist (Absatz 1 Satz 3 Nummer 1). Die vollständige berufliche Handlung wird in einer schriftlichen Projektarbeit dokumentiert und in Form einer Präsentation dargestellt. Ergänzend haben die Schülerinnen und Schüler ihre im Praktikum gewonnenen Erfahrungen schriftlich auszuwerten und dabei ihre weitere berufliche Planung einzubeziehen. Die Bewertung des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe erfolgt gemäß Anlage 3 Abschnitt C.

Kapitel 6 – Abschluss, Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung

§§ 24 – 27

§ 24 verweist für die Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote auf die Anlagen 4 und 5.

Hauptziel der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung ist die Anschlussvermittlung der Schülerinnen in eine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit, was insbesondere durch die Vermittlung hoher fachpraktischer Anteile in Betrieben und der erfolgreichen Bewältigung der Aufgabenstellungen im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe unterstützt werden soll. Daher sind neben den üblichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines beruflichen Bildungsganges (70 Prozent Teilnahme, höchstens zwei Fächer, in denen keine Halbjahresnote erteilt wurde) auch

die Leistungen in den Teilbereichen Fachpraxis und Betriebliche Lernaufgabe und der erfolgreiche Abschluss der Betriebspraktika für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs entscheidend (§ 25 Absatz 1 Satz 1). Die Fächer des berufsfeldübergreifenden Lernbereichs bleiben außer Betracht.

§ 26, der die Erteilung des Abschlusszeugnisses, der weiteren Zeugnisse, der Zertifikate und der Abgangsbescheinigung regelt, entspricht bildungsgangspezifisch angepasst den für die anderen beruflichen Bildungsgänge geltenden Regelungen.

§ 27 regelt die Vermittlung der Abgängerinnen und Abgänger, die das Ziel der integrierten Berufsausbildungsvorbereitung nicht erreichen oder nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs nicht unmittelbar in eine Berufsausbildung, in ein Beschäftigungsverhältnis oder in einen weiterführenden Bildungsgang übergehen, an die Beraterinnen und Berater der Schulaufsichtsbehörde in der Jugendberufsagentur. Die Jugendberufsagentur ist im Land Berlin zuständig für die berufliche Beratung aller jungen Menschen unter 25 Jahren und umfasst unter einem Dach die Angebote der Jugendhilfe, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter, die die Jugendlichen ohne beruflichen Anschluss weiter mit passenden Beratungs-, Bildungs- und Vermittlungsangeboten unterstützen können.

Teil 3 – Bildungsgang in Teilzeitform

§§ 28 – 38

Die Teilzeitform des Bildungsgangs ist aus dem früheren berufsqualifizierenden Teilzeitlehrgang nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten der betreffenden Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 18. Dezember 2018 geltenden Fassung hervorgegangen. Er basiert auf Kooperationsvereinbarungen zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und außerschulischen Bildungsträgern, die die fachpraktische Berufsausbildungsvorbereitung übernehmen (§§ 28 und 29 Absatz 1 Satz 2). Diese Form der dualisierten Berufsvorbereitung besteht seit mehreren Jahren und wurde durch die Übernahme pädagogisch-didaktischer Strukturen des Vollzeitbildungsgangs (insbesondere den Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe, die Kompetenzerfassung und die Planung des beruflichen Anschlusses) weiterentwickelt.

Eine zusätzliche Bildungsbegleitung wie in der Vollzeitform ist nicht erforderlich, weil die außerschulischen Bildungsträger gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 die Schülerinnen und Schüler über die gesamte Dauer des Bildungsgangs sozialpädagogisch betreuen.

In der Teilzeitform ist der zusätzliche Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife möglich, dies ist bereits in § 1 der Verordnung geregelt. Der für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderliche Stundenumfang von 160 Stunden in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache kann aufgrund des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten höheren Stundenumfangs im fachpraktischen Teilbereich nicht angeboten werden.

Die Zahl der Bewerbungen für die Teilzeitform des Bildungsgangs richtet sich danach, wie viele Schülerinnen und Schülern eine Aufnahmezusage des außerschuli-

sche Bildungsträgers über die Ableistung des fachpraktischen Teils der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 30 erhalten haben. Aufgrund der vorhergehenden Beauftragung der Träger durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung (§ 32 Absatz 1 Satz 1), die sich auch nach den schulischen Aufnahmekapazitäten richtet, sind weitergehende Regelungen zur Aufnahme bei Übernachtfrage nicht erforderlich.

§ 31 regelt den schulischen Teil in der Teilzeitform des Bildungsgangs. Danach finden die Regelungen für die Vollzeitform (Teil 2) für den Unterricht, die Lernstandserhebung, die Lernerfolgskontrollen, den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen, die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Lernerfolgskontrollen, das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung sowie die Bewertung von Leistungen entsprechende Anwendung. Weil der Erwerb des mittleren Schulabschlusses in der Teilzeitform nicht vorgesehen ist, wird der berufsfeldübergreifende Unterricht in allen Fächern auf dem GR-Niveau erteilt.

§ 32 regelt den Vertragsabschluss der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den außerschulischen Bildungsträgern als Praxisstellen zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung. Die Praxisstellen müssen die entsprechenden Anforderungen erfüllen, die für die Praktikumsbetriebe in der Vollzeitform des Bildungsgangs gelten (vgl. § 19).

§ 33 enthält die Vorschriften zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung, insbesondere sind in den Absätzen 1 bis 5 die Möglichkeit der Gliederung der Fachpraxis in Abschnitte, Lernfelder und Qualifizierungsbausteine, die tägliche Beschäftigungszeit, die betriebliche Praxisanleitung und die schulische Praxisberatung geregelt. Absatz 6 regelt die Durchführung der Projekte im Teilbereich betriebliche Lernaufgabe unter Verweis auf die entsprechenden Vorgaben für die Vollzeitform des Bildungsgangs (vgl. § 23) mit den für die Teilzeitform erforderlichen Maßgaben. Am Ende jedes Schulhalbjahres hat die Praxisstelle den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung zu dokumentieren und eine Praxisbeurteilung zu fertigen.

§ 34 regelt in Absatz 1 die Teilnahmepflicht an der Fachpraxis sowie die Anzeige- und Nachweispflichten im Falle der Verhinderung, die den Bestimmungen für die Vollzeitform des Bildungsgangs in § 21 Absatz 3 entsprechen. Für den Fall, dass die Fachpraxis beim außerschulischen Bildungsträger aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen vor dem Abschluss des Bildungsgangs endet, besteht nach Absatz 2 die Möglichkeit, im Rahmen freier Schulplätze in die Vollzeitform des Bildungsgangs im gleichem Berufsfeld zu wechseln. Die Schülerin oder der Schüler wird weiter auf dem GR-Niveau unterrichtet und kann zusätzlich die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife erwerben. Aufgrund des geringen Stundenumfanges der allgemeinbildenden Fächer in der Teilzeitform ist ein späterer Wechsel in den Unterricht auf ER-Niveau nicht vorgesehen. Die Möglichkeit des Wechsels in die Vollzeitform dient dem erfolgreichen Abschluss der integrierten Berufsausbildung nach einem unverschuldeten vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bildungsgang in Teilzeitform. Absatz 3 regelt die vorherige Anhörung der Schule sowie der Schülerin oder des Schülers, wenn der außerschulische Bildungsträger beabsichtigt die Fachpraxis vorzeitig zu beenden, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Bildungsziels oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährdet. Die Regelung entspricht den Bestimmungen in § 19 Absatz 5 für das Praktikum.

Nach § 35 erfolgt die Bewertung der Leistungen in der Fachpraxis nicht mit Noten. Die Entscheidung über den Abschluss der Fachpraxis lautet „bestanden“ oder nicht bestanden. Die Regelungen entsprechen denen für das Bestehen der Betriebspraktika in § 22 Absatz 2 und 3. Weil in der Teilzeitform des Bildungsgangs die gesamte fachpraktische Bildung durch die Praxisstelle erfolgt, wird anders als in § 22 Absatz 2 Nummer 3 neben dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung auch die nach § 33 Absatz 7 zu fertigende Praxisbeurteilung für die Entscheidung über den Abschluss der Fachpraxis herangezogen.

Die Vorschriften in den §§ 36 bis 38 für die Halbjahresnoten und Halbjahreszeugnisse, die Endnoten und Abschlusszeugnisse, das Zeugnis über den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, die Zertifikate der Kompetenzerfassung, die Erteilung einer Abgangsbescheinigung sowie die Anschlussvermittlung entsprechen denen in der Vollzeitform; auf die abweichenden Bestimmungen bei den Noten für den Teilbereich Fachpraxis wurde vorstehend bereits verwiesen.

Teil 4 – Zusätzlicher Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse

Kapitel 1 – Allgemeines

§ 39

§ 39 nennt die für das Erreichen der Schulabschlüsse maßgeblichen Noten, die in den Kapiteln 2 und 3 weitergehende Regelung erfahren. Für den Erwerb sind bei allen Schulabschlüssen nicht nur die Noten der berufsfeldübergreifenden Fächer, sondern auch die der berufsfeldbezogenen Teilbereiche entscheidend. Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung Voraussetzung, insoweit sind hier neben der Durchschnittsnote aus den vorgenannten Endnoten auch die Prüfungsnoten maßgebliche Noten dieser Abschlüsse.

Kapitel 2 – Berufsbildungsreife

§ 40

Die Berufsbildungsreife wird prüfungsfrei aufgrund der am Ende des Bildungsgangs nachgewiesenen Leistungen erworben wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Danach sind für das Erreichen des Schulabschlusses zum einen der erfolgreiche Abschluss des Bildungsgangs erforderlich, zum anderen sind höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Endnoten zulässig, wobei die Leistungsanforderungen für die Kernfächer des Schulabschlusses (Deutsch/Kommunikation, Mathematik, Fremdsprache) in der Weise erhöht sind, dass die Endnote „mangelhaft“ in nur einem dieser Fächer zulässig ist. In Absatz 2 ist für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler ohne Schulabschluss im zweiten Schulhalbjahr auf ER-Niveau unterrichtet wurde und die gemeinsame Prüfung nicht erfolgreich abschließt oder nicht an ihr teilnimmt, der Erwerb der Berufsbildungsreife geregelt; zur Wahrung der gleichen Abschlussbedingungen, die für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 gelten, sind die Endnoten auf das GR-Niveau umzurechnen.

Über den Erwerb der Berufsbildungsreife wird kein gesondertes Zeugnis erteilt, er wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

Kapitel 3 – Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss

§§ 41 und 42

§ 41 regelt die Abschlussbedingungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife. Voraussetzung für Schülerinnen und Schüler, die im zweiten Schulhalbjahr auf GR-Niveau unterrichtet wurden (Absatz 1) ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wird und zuvor die gemeinsame Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses (Kapitel 4) auf dem Niveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden wurde. Weil für den erfolgreichen Bildungsgangabschluss die Leistungen in den berufsfeldübergreifenden Fächern und im Teilbereich Fachtheorie nicht maßgeblich sind (vgl. § 25 Absatz 1 und § 37 Absatz 2), ist für den Erwerb des allgemeinbildenden Abschlusses zusätzlich bestimmt, dass kein Fach und kein Teilbereich mit „ungenügend“ bewertet wurde und in den Kernfächern nur eine „mangelhaft“ lautende Endnote zulässig ist. Überdies darf die Durchschnittsnote aus allen Endnoten nicht schlechter als 4,0 sein. Wer im zweiten Schulhalbjahr auf dem ER-Niveau unterrichtet wurde (Absatz 2) und die gemeinsame Prüfung nur auf dem Niveau der erweiterten Berufsbildungsreife besteht, erwirbt diesen Schulabschluss, wenn nach Umrechnung der Endnoten auf das GR-Niveau die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 42 regelt die Abschlussbedingungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses. Der Erwerb ist nur Schülerinnen und Schülern möglich, die im zweiten Schulhalbjahr auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden. Voraussetzung ist zudem, dass die gemeinsame Prüfung auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses bestanden wird (Absatz 1 Nummer 2); im Übrigen müssen die in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Über den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses wird jeweils ein gesondertes Zeugnis erteilt (§ 41 Absatz 3, § 42 Absatz 2).

Kapitel 4 – Gemeinsame Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses

§§ 43 bis 55

Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses nehmen die Schülerinnen und Schüler an der gemeinsamen Prüfung nach Teil III Kapitel 2 der Sekundarstufe I-Verordnung teil. Es gelten die gleichen Prüfungszeiträume, Prüfungsteile, Prüfungsaufgaben und Bedingungen für das Bestehen der Prüfung. In für den IBA-Bildungsgang angepasster Form wurden auch die allgemeinen Prüfungsbestimmungen übernommen, sie entsprechen damit grundsätzlich den Regelungen aus der Sekundarstufe-I-Verordnung und den auch sonst im Bereich der beruflichen Schulen üblichen Regelungen für Prüfungsverfahren.

Die Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung ist freiwillig; die Zulassung gilt als erteilt, wenn der Prüfungsausschuss das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte Thema für die Präsentationsprüfung zugelassen hat. Nach erfolgter Zulassung ist die Prüfungsteilnahme verpflichtend; in begründeten Fällen (z. B. längere Ausfallzeiten) ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich.

Die Wiederholung im Falle des Nichtbestehens der gemeinsamen Prüfung ist einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt möglich. Dies ist in der Regel die nächste gemeinsame Prüfung im darauffolgenden Schuljahr. Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht, kann sie oder er den gewünschten Schulabschluss im beruflichen Schulbereich noch in einem anderen Bildungsgang mit anderem Abschlussverfahren (z. B. Berufsschule, Berufsfachschule) erwerben.

Anlagen

Anlagen 1a und 1b

Die Anlagen 1a und 1b geben die Stundenrahmen für die Voll- und Teilzeitform des Bildungsgangs für die Fächer des berufsfeldübergreifenden Lernbereichs, die Teilbereiche des berufsfeldbezogenen Lernbereichs, das Fach Planung des beruflichen Anschlusses und des Wahlunterrichts vor. Innerhalb der jeweiligen Stundenrahmen können die Schulen den Stundenumfang einzelner Fächer oder Lernfelder in den Teilbereichen den berufsfeldspezifischen Erfordernissen und dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler anpassen, jedoch muss für Schülerinnen und Schüler, die in der Vollzeitform des Bildungsgangs den mittleren Schulabschluss erwerben möchten, in den Kernfächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Fremdsprache Unterricht im Umfang von jeweils 160 Unterrichtsstunden angeboten werden. Auf die im Vergleich zu anderen Bildungsgängen hohe Anzahl der Teilungsstunden, die eine den individuellen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler entsprechende Differenzierung des Lernangebots ermöglichen, wurde bereits in der Einzelbegründung zu § 10 hingewiesen. In beiden Formen des Bildungsgangs setzt sich der Stundenumfang des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe jeweils aus den Stundenanteilen der Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis zusammen. Auch hier hat die einzelne Schule flexible Gestaltungsmöglichkeiten.

Anlage 2

Die Anlage enthält den für alle Bildungsgänge im Bereich der beruflichen Schulen einheitlichen Bewertungsschlüssel.

Anlagen 3 bis 5

Die Anlagen bestimmen die Verfahren zur Berechnung der Halbjahresnoten, der Endnoten und der Durchschnittsnote. Wie bei der Notenbildung nach der Berufsschulverordnung werden bei der Mittelwertbildung die Ausgangsnoten oder Notendurchschnitte entsprechend den Stundenumfängen der Fächer, Lernfelder und Teilbereiche im Bewertungszeitraum gewichtet. Die Gewichtung der Teilleistungen für die Bildung der Halbjahresnote für den Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe ist in Anlage 3 geregelt. Die nach Anlage 5 zu bildende Durchschnittsnote ist für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses relevant.

Artikel 2

Änderung der Berufsschulverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der durch Artikel 1 erlassenen Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung erforderlich waren. Mit der Einführung des neuen Bildungsgangs entfallen mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 die bisherigen Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und 4 in der früheren Fassung des Schulgesetzes, weshalb die Teile IV und V der Berufsschulverordnung aufzuheben waren. Ebenfalls waren die Anlagen 5.3.1 bis 5.3.3 (Studentafeln dieser Lehrgänge) aufzuheben.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

In der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 01.10.2010) sind die Länder u.a. übereingekommen, den Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler durch den Besuch einer weiteren (dritten) Jahrgangsstufe und das Ablegen einer Abschlussprüfung zu ermöglichen. Seit dem Schuljahr 2010/11 wird dies an Berliner Fachoberschulen erfolgreich als Schulversuch erprobt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) wurde der Schulversuch in die Regelform überführt (§ 31 Absatz 3a des Schulgesetzes).

Der Erwerb der Hochschulreife wird in dem neuen Teil IV (§§ 70 bis 74) der Verordnung geregelt. Er ist ausschließlich für Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Bildungsgänge mit Praktikum vorgesehen, die mit dem Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von 2,8 oder besser nachweisen. Die dritte Jahrgangsstufe wird in unmittelbarem Anschluss an den zweijährigen Bildungsgang absolviert.

Fächer, Unterrichtsinhalte und Stundenumfänge der für den Erwerb der Hochschulreife geforderten dritten Jahrgangsstufe entsprechen denen der zweiten Jahrgangsstufe an der Berufsoberschule. Daher konnte insoweit auf die einschlägigen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule verwiesen werden. Gleiches gilt für die Durchführung der Abschlussprüfung sowie die Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote.

Der bisherige Teil IV (Schlussbestimmungen) ist nun Teil V.

Artikel 4

Änderung der Sozialpädagogikverordnung

§§ 15 und 28

Gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Fachschulen ist die praktische Ausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern durchzuführen. Dies sieht die Verordnung bisher nur für das Vollzeitstudium vor. Mit der Änderung des § 15 Absatz 2 und dem neuen § 28 Absatz 3 wird sichergestellt, dass künf-

tig auch im berufsbegleitenden Teilzeitstudium die praktische Ausbildung in mindestens zwei sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern stattfindet. Hierzu werden Praktika im Rahmen des Profilunterrichts als Unterricht in anderen Lernformen im Umfang von 200 Stunden durchgeführt.

§ 40

Die bisherige Regelung sah vor, dass die Prüfungsaufgaben für schriftliche Nachprüfungen von der Schule erarbeitet und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Mit der Neufassung des § 40 ist nunmehr geregelt, dass diese Nachprüfungen als zentrale Prüfungen durchgeführt werden.

§ 74

Der neue Absatz 4 enthält die Übergangsregelungen für Studierende an den Fachschulen für Sozialpädagogik. Danach finden die Regelungen der §§ 15 und 28 der Sozialpädagogikverordnung, die die praktische Ausbildung in zwei sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern im Teilzeitstudium verbindlich vorsehen, erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Schuljahr 2019/20 beginnen.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Absatz 1 und 2

Für das Inkrafttreten der Verordnung ist der Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin geregelt, abweichend treten Artikel 2 und 4 zum 1. August 2019 (Beginn des neuen Schuljahres) in Kraft. Die Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Absatz 3

§ 129 Absatz 11 des Schulgesetzes enthält Übergangsregelungen, die aufgrund des mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) verbundenen Wegfalls der berufsqualifizierenden Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und 4 sowie der berufsausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge der einjährigen Berufsfachschule nach § 30 Absatz 1 des Schulgesetzes jeweils in der früheren Fassung erforderlich waren. Die in Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung getroffenen Übergangsregelungen bestimmen darüber hinaus das Verfahren für Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule im Schuljahr 2018/19 die Zusatzprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nicht bestanden haben. Diese können die Prüfung gemäß den §§ 26 bis 39 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung wiederholen.

B - Rechtsgrundlagen:

§ 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7, § 58 Absatz 10, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, und § 14 Absatz 2 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung zieht keine bezifferbaren Auswirkungen auf Privathaushalte nach sich; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D - Gesamtkosten:

Gesamtkosten (2019)

Bezeichnung	Kapitel	Titel	Kosten	Zweck
IBA-Bildungsbegleitung	1012	68569 Teilansatz 9	886.180,00 €	22 Bildungsbegleiter/-innen
Nachtragshaushaltsgesetz 2018/19 vom 10.12.2018	1012	68569 Teilansatz 9	1.070.000,00 €	28 Bildungsbegleiter/-innen
ESF-Instrument 17: (Betriebs)-pädagogische Begleitung an beruflichen Schulen	1012	68695	1.172.400,00 €	30 Bildungsbegleiter/-innen
Gesamtsumme Bildungsbegleitung			3.128.580,00 €	80 Bildungsbegleiter/-innen

E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung 2022/23

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Die Fortführung der Maßnahme wird im Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2020/21 berücksichtigt, wobei über die konkrete Größenordnung im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu entscheiden sein wird.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Fortführung der Maßnahme wird im Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2020/21 berücksichtigt, wobei über die konkreten personellen Auswirkungen im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu entscheiden sein wird.

Berlin, den 22. Juli 2019

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Änderungen in den Rechtsvorschriften

Berufsschulverordnung (Artikel 2)	
alt	neu
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Teil IV Berufsqualifizierende Lehrgänge mit Vollzeitunterricht</p> <p>§ 29 Aufnahme, Unterricht, Stundentafel § 30 Erwerb von Qualifizierungsbausteinen § 31 Betriebspraktikum § 32 Verlassen des Lehrgangs § 33 Abschluss des Lehrgangs, Wiederholung § 34 Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife § 35 Zweijährige Vollzeitlehrgänge</p> <p style="text-align: center;">Teil V Berufsqualifizierende Lehrgänge mit Teilzeitunterricht</p> <p>§ 36 Aufnahme, Unterricht, Fachpraxis § 37 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung § 38 Teilnahmepflicht, Fernbleiben, vorzeitige Beendigung § 39 Beurteilung der fachpraktischen Ausbildung § 40 Abschlüsse</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Teil IV <u>(aufgehoben)</u></p> <p style="text-align: center;">Teil V <u>(aufgehoben)</u></p> <p style="text-align: center;">[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben der Berufsschule</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, können berufsqualifizierende Lehrgänge mit Vollzeitunterricht oder mit Teilzeitunterricht nach § 29 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes besuchen. Berufsschulunterricht erhält auch, wer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsförderung (berufsvorbereitender Lehrgang im Sinne von § 29 Abs. 5 des Schulgesetzes) teilnimmt.</p> <p>(3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben der Berufsschule</p> <p>(1) ...</p> <p><u>(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung an der Berufsschule erfolgt gemäß der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung. Wer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsförderung (berufsvorbereitender Lehrgang im Sinne von § 29 Absatz 5 des Schulgesetzes) teilnimmt, erhält Berufsschulunterricht.</u></p> <p>(3) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Aufnahmebestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Aufnahmebestimmungen</p>

<p>(1) Für die Aufnahme sind neben den Aufnahmebestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge (Teil II bis VI) die Regelungen der Absätze 2 bis 5 maßgebend.</p> <p>(2) bis (5) ...</p>		<p>(1) Für die Aufnahme sind neben den Aufnahmebestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge (Teil II <u>und</u> VI) die Regelungen der Absätze 2 bis 5 maßgebend.</p> <p>(2) bis (5) ...</p>
<p style="text-align: center;">Teil IV Berufsqualifizierende Lehrgänge mit Vollzeitunterricht</p> <p style="text-align: center;"> (§§ 29 bis 35 – Siehe Inhaltsübersicht)</p>		<p style="text-align: center;">Teil IV <u>(aufgehoben)</u></p>
<p style="text-align: center;">Teil V Berufsqualifizierende Lehrgänge mit Teilzeitunterricht</p> <p style="text-align: center;"> (§§ 36 bis 40 – Siehe Inhaltsübersicht)</p>		<p style="text-align: center;">Teil V <u>(aufgehoben)</u></p>
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (Artikel 3)		
alt		neu
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Teil IV Schlussbestimmungen</p> <p>§ 70 Begriffsbestimmungen, Schulleitung § 71 Übergangsregelungen § 72 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>		<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Teil IV <u>Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife</u></p> <p>§ 70 <u>Allgemeines</u> § 71 <u>Unterricht und Stundentafeln</u> § 72 <u>Facharbeit</u> § 73 <u>Erwerb der Hochschulreife</u> § 74 <u>Abschlusszeugnis</u></p> <p style="text-align: center;">Teil V Schlussbestimmungen</p> <p>§ 75 Begriffsbestimmungen, Schulleitung § 76 Übergangsregelungen § 77 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Ausbildungsziel, Fachrichtungen, Schwerpunkte</p> <p>(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife).</p> <p>(2) In der Fachoberschule können mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) Bildungsgänge in den Fachrichtungen</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Ausbildungsziel, Fachrichtungen, Schwerpunkte</p> <p>(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife). <u>Zusätzlich kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil IV die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben werden.</u></p> <p>(2) ...</p>

<p>1. Wirtschaft und Verwaltung, 2. Technik, 3. Gesundheit und Soziales, 4. Ernährung und Hauswirtschaft, 5. Gestaltung und 6. Agrarwirtschaft</p> <p>eingerichtet werden. Innerhalb der Fachrichtungen können Schwerpunkte gebildet werden.</p> <p>(3) Die Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine Ausbildung angeboten werden kann, ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 3.</p>		<p>(3) Die Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine Ausbildung <u>nach Absatz 1 Satz 1</u> angeboten werden kann, ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 3.</p>
		<p style="text-align: center;"><u>Teil IV</u> <u>Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 70</u> <u>Allgemeines</u></p> <p>Wer einen Bildungsgang nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 mit einer Durchschnittsnote von 2,8 oder besser abgeschlossen hat, kann in unmittelbarem Anschluss an die zweijährige Ausbildung in einem weiteren Schuljahr (dritte Jahrgangsstufe) in der gleichen Fachrichtung die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erwerben. Die Fachrichtungen, in denen der Erwerb der in Satz 1 genannten Schulabschlüsse möglich ist, legt die Schulaufsichtsbehörde fest.</p>
		<p style="text-align: center;"><u>§ 71</u> <u>Unterricht und Stundentafeln</u></p> <p>Für den Unterricht in der dritten Jahrgangsstufe finden die Stundentafeln für die zweite Jahrgangsstufe der entsprechenden Fachrichtung nach Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>
		<p style="text-align: center;"><u>§ 72</u> <u>Facharbeit</u></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der dritten Jahrgangsstufe haben eine Facharbeit zu fertigen. Für die Facharbeit findet § 13 Absatz 1 Satz 2</p>

	<p><u>und Absatz 2 bis 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 73</u> <u>Erwerb der Hochschulreife</u></p> <p><u>(1) Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Abschlussprüfung am Ende der dritten Jahrgangsstufe besteht und</u> 2. <u>zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen hat.</u> <p><u>Für den Nachweis der in Satz 1 Nummer 2 geforderten Kenntnisse finden die §§ 51 und 52 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</u></p> <p><u>(2) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, jedoch nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, erwirbt die fachgebundene Hochschulreife.</u></p> <p><u>(3) Für die Abschlussprüfung finden die §§ 27 bis 45, § 46 Absatz 1 Satz 1 und die §§ 47 bis 50 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Halbjahresnoten nach § 28 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule die Halbjahresnoten aus der vorangegangenen zweijährigen Fachoberschule und der dritten Jahrgangsstufe sind.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 74</u> <u>Abschlusszeugnis</u></p> <p><u>Wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erwirbt, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den erzielten Leistungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Durchschnittsnote,</u> 2. <u>das Thema oder eine Kurzform des Themas der Facharbeit und die erzielten Punkte,</u> 3. <u>gegebenenfalls Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und</u> 4. <u>den erzielten Schulabschluss</u> <p><u>ausweist. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.</u></p>

Teil IV Schlussbestimmungen § 70 Begriffsbestimmungen, Schulleitung ... § 71 Übergangsregelungen ... § 72 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ...	Teil V Schlussbestimmungen § 75 Begriffsbestimmungen, Schulleitung <i>wie § 70 alt</i> § 76 Übergangsregelungen <i>wie § 71 alt</i> § 77 Inkrafttreten, Außerkrafttreten <i>wie § 72 alt</i>
Sozialpädagogikverordnung (Artikel 4)	
alt	neu
§ 15 Wahlpflichtunterricht, Profilunterricht (1) Im Vollzeitstudium ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in den Lernfeldern und den praxisbegleitenden Unterricht durch zusätzliche Unterrichtsangebote, aus denen jede Studierende und jeder Studierende ein Unterrichtsgebiet auszuwählen hat. Mindestens 100 Unterrichtsstunden des Wahlpflichtunterrichts sind für die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zur Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen vorzusehen (2) Im Teilzeitstudium dient der Profilunterricht der Verstärkung des Unterrichts in den Lernfeldern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Profilunterricht können zusätzliche Themenfelder und Projekte vorgesehen werden.	§ 15 Wahlpflichtunterricht, Profilunterricht (1) Im Vollzeitstudium ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in den Lernfeldern und den praxisbegleitenden Unterricht durch zusätzliche Unterrichtsangebote, aus denen jede Studierende und jeder Studierende ein Unterrichtsgebiet auszuwählen hat. Mindestens 100 Unterrichtsstunden des Wahlpflichtunterrichts sind für die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zur Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen vorzusehen. (2) Im Teilzeitstudium dient der Profilunterricht der Verstärkung 1. <u>des Unterrichts in den Lernfeldern,</u> 2. <u>der fachpraktischen Ausbildung.</u> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Profilunterricht können zusätzliche Themenfelder und Projekte vorgesehen werden.
§ 28 Fachpraktische Tätigkeiten, Facharbeit (1) Studierende im Teilzeitstudium erbringen ihre fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen der nach § 6 Nummer 2 geforderten Berufstätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle. Sie haben den Nachweis hierüber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung durch Vorlage einer Beurteilung ihrer Beschäftigungsstelle zu erbringen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf frühestens zwölf Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters liegen. Studierende, die im Verlaufe des Stu-	§ 28 Fachpraktische Tätigkeiten, Facharbeit (1) ...

<p>diums die Beschäftigungsstelle wechseln, haben auch die Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorzulegen.</p> <p>(2) Für die zu fertigende Facharbeit gilt § 27 entsprechend. Dabei sind die fachpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 anstelle der fachpraktischen Ausbildung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen.</p>		<p>(2) ...</p> <p><u>(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung erbracht werden, die im Sinne des § 10 Absatz 1 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist. Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen (§ 14 Absatz 1 Satz 4) und sind im Rahmen des Profilverunterrichts (§ 15 Absatz 2) zu erbringen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Aufgaben der schriftlichen Prüfungen</p> <p>(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt. Für Nachprüfungen erarbeitet die betreffende Fachschule Aufgabenvorschläge und reicht diese zur Genehmigung bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge ändern, durch neue ersetzen oder die Fachschule zur Abgabe neuer oder geänderter Aufgabenvorschläge auffordern. Näheres über die Art, den Umfang und die Konstruktion der Aufgaben, über das weitere Verfahren, insbesondere über die den Aufgabenvorschlägen beizufügenden weiteren Angaben, Materialien und Bewertungskriterien bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln.</p>		<p style="text-align: center;">§ 40 Aufgaben der schriftlichen Prüfungen</p> <p><u>Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben (zentrale Prüfungen). Sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst am Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden: jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für schriftliche Nachprüfungen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land</p>		<p style="text-align: center;">§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen</p> <p>(1) ...</p>

<p>Berlin vom 11. Februar 2006 (GVBl. S. 164), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, außer Kraft. Teil 5 tritt am 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Studierende, die das Fachschulstudium der Sozialpädagogik vor dem 1. August 2016 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder das Studium bis zum 31. Juli 2016 abschließen werden, beenden das Studium nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung. Abweichend von Satz 1 können Studierende, die die erste oder zweite Jahrgangsstufe wiederholen, das Studium auf Antrag nach den Vorschriften dieser Verordnung fortsetzen und im Fall, dass keine Fachschulklasse folgt, Schwerpunktklassen zugewiesen werden, die nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde an geeigneten Fachschulen eingerichtet werden. Für Studierende, die eine Jahrgangsstufe nach Satz 2 wiederholen, werden für die Zulassung zur Abschlussprüfung und bei der Bildung der Endnoten Jahrgangsnote anstelle der Semesternoten herangezogen; sie erhalten zudem weiterhin Jahrgangszeugnisse anstelle von Semesterzeugnissen.</p> <p>(3) Für Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die vor dem 1. August 2018 durchgeführt werden, finden die Vorschriften des Teils IV der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung weiterhin Anwendung. Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vor dem 1. August 2018 erstmals nicht bestanden hat, kann auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung wiederholen oder 2. in einen Studiengang nach den Bestimmungen dieser Verordnung wechseln. 		<p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Für Studierende, die vor Beginn des Schuljahres 2019/20 das Studium an einer Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder das Studium mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 beenden, finden die §§ 15 und 28 in der vor dem 1. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.</p>

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist

§ 14 Stundentafeln

[...]

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.
7. Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

[...]

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache,
5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.

§ 29 Berufsschule

[...]

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Lehrgänge nach den Absätzen 3 und 4 und des Berufsschulunterrichts nach Absatz 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 30 Berufsfachschule

[...]

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, wobei in Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),
8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,

9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 31 Fachoberschule

[...]

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme,
3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. den Abschluss,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 34 Fachschiule

[...]

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33)

Abschnitt II
Aufnahme in die Schule
§ 54
Allgemeines

[...]

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 57
Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen
des Zweiten Bildungswegs

[...]

(2) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von 10 Prozent der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.

§ 58
Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

[...]

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59
Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

[...]

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Wer in der Sekundarstufe II das Ziel des Bildungsgangs nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.

[...]

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

[...]

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

§ 73 Funktionsstellen

[...]

(1) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren werden gemäß § 72 ausgewählt.

(2) Für besondere schulfachliche Aufgaben können an Schulen weitere Funktionsstellen eingerichtet werden. Einer Lehrkraft können besondere Aufgaben übertragen werden, ohne dass eine Funktionsstelle eingerichtet wird.

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz

in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

§ 14 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

[...]

(2) Die für die unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 aufgeführten Berufsgruppen jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. den Ausbildungsverlauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. Besonderheiten der Ausbildung in Teilzeitform,
3. Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. Zulassung zum Kolloquium, Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen, Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung,
6. Ausbildungsabschlüsse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Grundlage einer staatlichen Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin sein können, sowie Zugang, Inhalt, Dauer und Abschluss einer Anpassungsfortbildung im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie einer ergänzenden Berufspraxis, ferner die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anerkennung von Fortbildungsträgern gemäß § 3 Abs. 3,
7. die zeitliche Lage der in § 8 geregelten Praxisphasen.

Berufsschulverordnung für das Land Berlin
vom 13. Februar 2007(GVBL. S.54), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung
vom 22.03.2016 (GVBl. S. 147) geändert worden ist

Anlage 1
Berufsfelder

[...]

- I. Wirtschaft und Verwaltung
- II. Metalltechnik
- III. Elektrotechnik
- IV. Bautechnik
- V. Holztechnik
- VI. Textiltechnik und Bekleidung
- VII. Chemie, Physik und Biologie
- VIII. Drucktechnik
- IX. Farbtechnik und Raumgestaltung
- X. Gesundheit
- XI. Körperpflege
- XII. Ernährung und Hauswirtschaft
- XIII. Agrarwirtschaft
- XIV. Sozialwesen

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes
vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne

des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Sonderpädagogikverordnung

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 803), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist

§ 39

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Zum Ausgleich ihrer Erschwernisse sind den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen können insbesondere sein:

1. eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgaben (z. B. Verwendung behinderungsspezifisch aufbereiteter Medien, strukturierte Anordnung von Materialien, Vergrößerungskopien, tastbare Materialien, Unterstützung der Kommunikation durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Visualisierung lautsprachlicher Inhalte, Sicherung der sprachlichen Verständlichkeit, Vorlesen von Arbeitsaufträgen und Aufgaben, Strukturierung der Texte durch Nummerierung der Zeilen),
2. eine auf die Behinderung abgestimmte Modifizierung der Bearbeitung der Aufgaben (mündliche statt schriftliche Bearbeitung der Aufgabe und umgekehrt, Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Notizen),
3. eine auf die Behinderung abgestimmte Zulassung oder Bereitstellung von technischen, elektronischen oder behinderungsspezifischen apparativen Hilfen (z. B. Kommunikationshilfen wie Computer mit Spracheingabe, Verwendung optischer und elektronischer Hilfsmittel),
4. ein auf die Behinderung abgestimmter Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. fachgerechte Pflege während der Bearbeitungszeit, Vorlesedienste, Einsatz der jeweils unterrichtenden Fachlehrkräfte zu Beginn von Prüfungen, um sprachliche Missverständnisse auszuschließen, Unterstützung bei der Bereitstellung und Handhabung von Arbeitsmaterialien),
5. auf die Behinderung abgestimmte räumliche Voraussetzungen (z. B. angemessene Raumakustik, günstige Lichtverhältnisse, ablenkungsarme Umgebung),
6. eine auf die Behinderung abgestimmte Gewährung von Zeitzugaben (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewährung von Sonderterminen, Gewährung individueller zusätzlicher Pausen).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 27 Absatz 10 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 27 Absatz 11 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

Berufsbildungsgesetz

vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist

§ 69

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigungen

[...]

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Handwerksordnung

vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30 Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist

§ 42 p

[...]

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Sekundarstufe I-Verordnung für das Land Berlin
vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung
vom 03. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist

§ 33
Zweck der Prüfung und Teilnahme

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Schularten der Sekundarstufe I der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife durch Teilnahme an einer gemeinsamen Prüfung erworben werden. Der jeweilige Abschluss setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und den Prüfungsergebnissen. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedingungen.

§ 39
Schriftliche Prüfung

(1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 und, soweit den Aufgaben die Anforderungen des mittleren Schulabschlusses zugrunde gelegt sind, den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und die erweiterte Berufsbildungsreife erreicht sein müssen.

Verwaltungsverfahrensgesetz
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1
des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist

§ 20
Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Schuldatenverordnung für das Land Berlin
vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15.
September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist

§ 13
Zeugnisse und Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung, Durchschriften von Abschluss- oder Abgangszeugnissen und von Zeugnissen über die Teilnahme an Prüfungen sind fünfzig Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem sie ausgestellt wurden, aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Unterlagen jahrgangsweise zu vernichten. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind den Prüfungsteilnehmern auf Antrag, frühestens jedoch fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung, auszuhändigen.

**Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule**
vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung
vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803, 805) geändert worden ist

§ 13
Facharbeit

(1) In der letzten Jahrgangsstufe der Berufsoberschule ist eine schriftliche Facharbeit anzufertigen. Das Thema der Facharbeit wird von der Schule in Abstimmung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern vergeben.

(2) Die Schule legt am Beginn des letzten Schuljahres für jede Schülerin und jeden Schüler ein fachbezogenes oder fachübergreifendes Thema fest, das sich auf den Unterrichtsstoff eines oder mehrerer Unterrichtsfächer bezieht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt, welche Lehrkraft das Thema vergibt.

(3) Die Facharbeit muss spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres der letzten Jahrgangsstufe in maschinenschriftlicher Form zur Begutachtung abgeliefert werden. Die Berufsoberschule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Die Facharbeit wird federführend von der Lehrkraft betreut, die das Thema vergeben hat. Zum Thema der Facharbeit wird ein Kolloquium (Absatz 5 und 6) durchgeführt, dessen Ergebnis zu einem Drittel in die Bewertung der Arbeit eingeht.

(5) Das Kolloquium wird von der federführenden Lehrkraft und einer weiteren sachkundigen Lehrkraft durchgeführt, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Es wird in der Regel als Einzelgespräch durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten. Über das Kolloquium ist ein Protokoll zu fertigen; § 31 gilt entsprechend.

(6) Nach Abschluss des Kolloquiums legen die beiden Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Leistungen im Kolloquium die Bewertung (Punkte) der Facharbeit fest.

Können die beiden Lehrkräfte sich über die Bewertung nicht einigen, so setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Note fest.

(7) Das Thema oder eine Kurzform des Themas der Facharbeit und die erzielten Punkte sind im Abschluss- oder Abgangszeugnis der Berufsoberschule auszuweisen.

§ 27

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

(1) Die Prüfung wird im letzten Schulhalbjahr des Bildungsganges durchgeführt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens zwölf Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt und soll innerhalb von fünf Unterrichtstagen durchgeführt werden. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Prüfungstermine fest; die Schule gibt sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens drei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

§ 28

Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten sind die Halbjahresnoten (§ 17), die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten (§ 44); sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen und als Punkte in eine Prüfungsliste eingetragen.

(2) Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 4. zum Seitenanfang zum Seitenanfang

§ 29

Prüfungsfächer

(1) Die schriftliche Prüfung findet in vier Fächern statt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch,
2. Pflichtfremdsprache,
3. Mathematik und
4. ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach.

Das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach wird in den Studentafeln ausgewiesen.

(2) Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Prüfungsfach statt. Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Faches Sport / Gesundheitsförderung.

§ 30 **Zuhörerinnen und Zuhörer**

(1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein

1. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte,
2. die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Schule tätig ist und
3. zwei von der Abteilungsschülervertretung bestimmte Schülerinnen oder Schüler, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören.

In besonders begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiteren Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse anwesend sein.

(2) Die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.

§ 31 **Niederschriften über die Prüfungen**

Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden Niederschriften (Protokolle) gefertigt. Sie sollen insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Prüflinge, den Verlauf der Prüfung, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.

§ 32 **Nachteilsausgleich**

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.

§ 33 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen die Laufbahnbefähigung als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung.

§ 34 Fachausschüsse

(1) Für jedes Prüfungsfach wird zur Durchführung der mündlichen Prüfung ein Fachausschuss gebildet. Der Fachausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer weiteren sachkundigen Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder des Fachausschusses in der Regel aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie oder er ist berechtigt, den Vorsitz des Fachausschusses selbst zu übernehmen.

§ 35 Teilnahmepflicht, Ausschluss

(1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

(3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertretung. Die Aufgaben der Schulleiterin

oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters nimmt im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter wahr.

§ 36 Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 37 Zulassung zur Prüfung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. in der Facharbeit (§ 13) mindestens 5 Punkte erzielt hat,
3. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat und
4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 3 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung

gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.

§ 38

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund von Vorschlägen der betroffenen Berufsoberschulen festgelegt (Absatz 2). Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde eigene Prüfungsaufgaben festlegen.

(2) Die Berufsoberschulen reichen der Schulaufsichtsbehörde nach interner Abstimmung für jedes Prüfungsfach zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge ein. Dabei sind in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik die Standards der Kultusministerkonferenz für die Berufsoberschule zu beachten. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen der beiden Aufgabenvorschläge als Prüfungsaufgabe aus. Sie kann die Vorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Berufsoberschulen zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 39

Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule geliefertes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann diese eine sachkundige Lehrkraft geben; sie sind im Protokoll zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind bei Aufgabenstellungen, die ein Schülerexperiment umfassen, für den Fall des Misslingens des Experiments ausdrücklich zugelassen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 40

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(3) In der schriftlichen Prüfung führen in allen Fächern schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten.

(4) Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, zur Beurteilung einer schriftlichen Arbeit selbst ein Gutachten anzufertigen oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines solchen Gutachtens zu beauftragen. Unter Angaben von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf im Benehmen mit den Erst- und Zweitgutachtern von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abgewichen werden.

(5) Die Anzahl der Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens drei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 41 Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, in welchen Fächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5). Jeder Prüfling darf in höchstens drei Fächern mündlich geprüft werden.

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Punkte und Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist; § 29 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden, so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen; sofern dadurch nicht die Höchstzahl der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 überschritten wird. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine und die Noten des letzten Schulhalbjahres sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 42

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem zuständigen Fachausschuss (§ 34) statt. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die mündliche Prüfung führt die Fachprüferin oder der Fachprüfer durch. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist; sie oder er muss den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses Gelegenheit geben, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.

(3) Es werden in jedem Prüfungsfach zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des letzten Schulhalbjahres zu entnehmen ist, die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Schulhalbjahres.

(4) Die Aufgaben einschließlich der Texte und der Angabe der zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses schriftlich vorgelegt und dem Protokoll beigelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, dass die Prüfungsaufgaben und eine kurze, gegebenenfalls beispielhafte Beschreibung der damit verbundenen Vorstellungen über die wesentlichen Inhalte der Prüfung schriftlich vorgelegt werden; diese Information erfolgt in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung und steht in der mündlichen Prüfung allen Mitgliedern des Fachausschusses zur Verfügung. In jedem Fall können die Mitglieder des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung eine kurze mündliche Erläuterung der erwarteten Leistungen verlangen.

(5) Ein Prüfling soll in einem Fach nicht länger als 20 Minuten geprüft werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird. Die Prüflinge dürfen sich dabei Aufzeichnungen als Grundlage für ihre Ausführungen machen.

(6) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung müssen so gestellt werden, dass sie Gelegenheit geben, Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen und jede Note zu erreichen. Die Aufgaben müssen so formuliert sein, dass für die Prüflinge der Umfang der Aufgabe und der erwarteten Lösung erkennbar ist.

(7) In der mündlichen Prüfung wird die selbständige Lösung der Aufgaben durch den Prüfling in zusammenhängendem Vortrag angestrebt. Im anschließenden Prüfungsgespräch sollen vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus den jeweiligen Themen ergeben, verdeutlicht werden. In das Prüfungsgespräch können, ausgehend von den gestellten Aufgaben, auch weitere Sachgebiete einbezogen werden. Dabei ist die Prüfung in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Erörterung sprachlicher Unklarheiten in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann am Tage der mündlichen Prüfung im Einzelfall zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsausgleichs ausnahmsweise mündliche Prüfungen in weiteren Prüfungsfächern ansetzen.

(9) Stellt sich im Verlauf der Prüfung heraus, dass ein Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so soll die Prüfung in weiteren Fächern unterbleiben. Hierüber ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Gründe sind im Protokoll zu vermerken.

§ 43

Beurteilung der mündlichen Leistungen

(1) Für die Leistung in der mündlichen Prüfung schlägt die Fachprüferin oder der Fachprüfer für die beiden Teile der mündlichen Prüfung je eine Note vor; der Fachausschuss setzt die Teilnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest.

(2) Außer den fachspezifischen Kriterien werden bei der Bewertung der mündlichen Prüfung die Fähigkeit, eigene Schwierigkeiten zu erkennen und zu erläutern, der Umfang notwendiger Einhilfen, die Fähigkeit auf Einhilfen und Einwände einzugehen, die Art der Beantwortung von Fragen und die Fähigkeit, selbst weitergehende Fragen in das Prüfungsgespräch einzubringen, berücksichtigt.

(3) Das Protokoll über die mündliche Prüfung (§ 31) muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachausschusses einschließlich eventuell hinzugetretener Mitglieder,
2. die Aufgaben sowie in Stichwörtern den wesentlichen Inhalt weiterer Fragen, den wesentlichen sachlichen Inhalt der Ausführungen des Prüflings und Angaben, in welchem Umfang er die gestellten Aufgaben selbständig oder mit Hilfen lösen konnte,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
4. die abschließende Beurteilung einschließlich der tragenden Erwägungen und besondere Vorkommnisse.

Der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und auch die Beratungsergebnisse wiedergeben.

§ 44

Endnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach.

(2) Die Endnoten werden aus den erreichten Punkten der Halbjahre und gegebenenfalls den Punkten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet (Anlage 6.1) und auf dem Abschlusszeugnis als Punkte und Noten ausgewiesen. Bei Wiederholung eines Schuljahres werden die Leistungen des Wiederholungszeitraums ausgewiesen.

§ 45 Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet. Bei bestandener Abschlussprüfung legt der Prüfungsausschuss außerdem die Durchschnittsnote fest.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden oder wenn Minderleistungen nach Absatz 3 ausgeglichen werden können.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern.

Ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung ist nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach möglich.

(4) Die Leistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben bei der Entscheidung nach Absatz 2 und 3 außer Betracht.

(5) Im Abschlusszeugnis wird eine Durchschnittsnote gemäß Anlage 6.1 ausgewiesen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die Schulaufsichtsbehörde unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung bitten. Der Prüfling ist hierüber zu unterrichten; das Prüfungsergebnis ist ihm erst nach Vorliegen der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(7) Nach Abschluss der Beratungen werden den Prüflingen die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt. Den Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen.

§ 46 Studienberechtigungen

(1) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule besteht, erwirbt die Studienberechtigung für fachlich einschlägige Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen (fachgebundene Hochschulreife) nach Maßgabe der Anlage 7. Die Betroffenen erhalten ein Abschlusszeugnis; das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(2) Wer mit Bestehen der Abschlussprüfung die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweist (§ 51), erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf dem Abschlusszeugnis ist gegebenenfalls anzugeben, ob Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachgewiesen worden sind.

(3) Der Nachweis der notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann auch durch eine Ergänzungsprüfung (§ 52) erbracht werden.

(4) Das Abschlusszeugnis der Berufsoberschule schließt die Fachhochschulreife ein.

§ 47

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung wiederholen; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholungsprüfung. Wer die Prüfung wiederholt, hat die Schule weiter zu besuchen und alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

(3) Im Falle der Wiederholung muss keine neue Facharbeit (§ 13) gefertigt werden. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch auf Antrag eine neue Facharbeit erstellen. In diesem Falle wird die Note der zuletzt beurteilten Facharbeit im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 48

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Geprüften können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst oder einer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertretung gewährt werden. Nehmen die Betroffenen selbst Einsicht, so können sie sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen; dieser ist dann ebenfalls Einsicht zu gewähren.

(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen. Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Fotokopien gestattet werden.

§ 49

Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling verweigert oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erbringt, werden mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich

nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tage nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten, wird der fehlende Prüfungsteil zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen entnehmen; ist dies nicht möglich, so stellt sie oder er auf Vorschlag der für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkraft neue Aufgaben.

§ 50

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der ein Prüfling

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder unbewertet lassen und den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; wird der Prüfling ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für Prüflinge, die eine Verfehlung begangen haben, wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung der Fachausschuss nach Anhörung des Prüflings an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen.

(3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären.